



## Presseinformation

04.05.2020  
Seite 1 von 44

# Loveparade-Strafverfahren: Beschluss des Gerichts vom 04.05.2020

Dr. Matthias Breidenstein  
Pressesprecher

Telefon 0203 9928-347  
Mobil 01520 4892171  
Telefax 0203 9928-299

pressestelle@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de/  
behoerde/presse

Der Beschluss der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg zur Einstellung des Loveparade-Strafverfahrens hat – in anonymisierter Form – den nachfolgenden Wortlaut:

### „Beschluss

Das Verfahren gegen die Angeklagten T2, T3 und X1 wird gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Staatskasse.

### G r ü n d e

Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat unter dem 10. Februar 2014 gegen die Angeklagten T2, T3 und X1 sowie die ehemaligen Angeklagten E1, H1, E2, K1, H2, C1 und T1 wegen der Geschehnisse auf der Loveparade am 24. Juli 2010 in Duisburg Anklage wegen fahrlässiger Tötung in einundzwanzig tateinheitlich zusammentreffenden Fällen in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in achtzehn tateinheitlich zusammentreffenden Fällen erhoben. Mit Beschluss vom 30. März 2016 hat die 5. große Strafkammer des Landgerichts Duisburg die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Duisburg sowie zahlreicher Nebenkläger hat das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Beschluss vom

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Telefon 0203 9928-0  
Telefax 0203 9928-444  
verwaltung@lg-  
duisburg.nrw.de  
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
Linien 901, 903, U 79  
Haltestelle  
König-Heinrich-Platz



18. April 2017 den Beschluss des Landgerichts Duisburg aufgehoben, die Anklage der Staatsanwaltschaft Duisburg vom 10. Februar 2014 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor der 6. großen Strafkammer des Landgerichts Duisburg eröffnet. Die Hauptverhandlung hat am 8. Dezember 2017 begonnen. Mit Beschluss vom 6. Februar 2019 hat die Kammer am 101. Hauptverhandlungstag das Verfahren gegen die ehemaligen Angeklagten E1, H1, E2, K1, H2, C1 und T1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft Duisburg und der betroffenen Angeklagten nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Heute ist der 184. Hauptverhandlungstag.

Die Kammer hat das Verfahren mit Zustimmung der Angeklagten T2, T3 und X1 sowie der Staatsanwaltschaft Duisburg nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gegenstand des Verfahrens waren ausschließlich die Vergehen der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung. Konkrete Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln der Angeklagten und damit die Möglichkeit, dass dem Verfahren ein Verbrechen zu Grunde liegen könnte, haben sich nicht ansatzweise ergeben.

Verfahrenshindernisse bestehen ebenfalls nicht. Insbesondere ist das Verfahren gegen die verbliebenen Angeklagten noch nicht verjährt. Die Verjährungsfrist beträgt für die Delikte der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB jeweils fünf Jahre. Sie wurde mehrfach – unter anderem durch die Erhebung der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft Duisburg am 10. Februar 2014, die Eröffnung der Hauptverhandlung mit Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 18. April 2017 und die Anberaumung der Hauptverhandlung durch das Landgericht Duisburg am 30. Juni 2017 – unterbrochen (§ 78c Abs. 1 StGB), so dass sie nach § 78c Abs. 3 Satz 1 StGB stets von Neuem zu laufen begann. Auch das Verfahrenshindernis der absoluten Verfolgungsverjährung, die vorliegend gemäß §§ 78 Abs. 3 Nr. 4, 78c Abs. 3 Satz 2, 78a StGB zehn Jahre beträgt, ist noch nicht eingetreten. Sie wird – wie später näher ausgeführt



werden wird – ab Juli 2020 für einzelne Teile der angeklagten Tat eintreten.

Die Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 StPO ist gerechtfertigt, weil eine etwaige Schuld der Angeklagten infolge einer Gesamtschau aller relevanten Umstände zum jetzigen Zeitpunkt – im Rahmen des § 153 StPO ist die hypothetische Schuld eines Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.1990 – 2 BvR 254/88, 2 BvR 1343/88, Rn. 38, zitiert nach juris; BGH, Beschluss vom 21. Dezember 2006 – 3 StR 240/06, Rn. 2, zitiert nach juris) – als (nur) noch gering im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist und ein öffentliches Interesse an der weiteren Verfolgung nicht mehr besteht. Dabei hat die Kammer besonders gewertet, dass die tragischen Ereignisse auf der Loveparade in Duisburg am 24. Juli 2010 nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen auf das Zusammenwirken einer Vielzahl miteinander korrelierender Ursachen zurückzuführen sein dürften, das Geschehen bereits fast zehn Jahre zurückliegt, die Angeklagten durch selbiges sowie das mediale Interesse erheblich belastet gewesen sein dürften und inzwischen nur noch eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, das Verfahren mit einem Sachurteil beenden zu können.

Die Hauptverhandlung im hiesigen Verfahren ist nicht bis zur Schuldspruchreife durchgeführt worden und die Zustimmung der Angeklagten zur Einstellung enthält auch kein Eingeständnis einer strafrechtlichen Schuld (Mavany, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 73). Dementsprechend gilt für die Angeklagten weiterhin die Unschuldsvermutung. Die folgenden Ausführungen sind daher auch nicht als eine gerichtliche Schuldfeststellung oder -zuweisung zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um eine Beschreibung und Bewertung der Verdachtslage, wie sie sich aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme sowie dem weiteren Akteninhalt, insbesondere dem vorbereitenden schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Gerlach, darstellt. Danach besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich der Sachverhalt wie folgt ereignet haben dürfte:



Die Vorbereitungen zur Loveparade 2010 in Duisburg begannen im Jahre 2007. Nach der Rahmenvereinbarung „Loveparade in der Metropole Ruhr 2007-2011“, die zwischen der M1 GmbH als Veranstalterin und der Stadt Duisburg, vertreten durch ihren mit Ratsbeschluss hierzu ermächtigten Oberbürgermeister, geschlossen wurde, war vorgesehen, die Loveparade in fünf aufeinanderfolgenden Jahren in den Städten Essen, Dortmund, Bochum, Duisburg und Gelsenkirchen stattfinden zu lassen. Während die Loveparade in Essen 2007 und in Dortmund 2008 wie geplant durchgeführt wurde, wurde sie im Jahr 2009 für Bochum aus Sicherheitsbedenken abgesagt.

In einem Gespräch vom 25. September 2009, an welchem unter anderem Vertreter der B1 GmbH, der X3 GmbH, der Veranstalterin und des Ordnungsamtes der Stadt Duisburg teilnahmen, erklärte sich die B1 GmbH dazu bereit, ihr Gelände um den alten Güterbahnhof („Duisburger Freiheit“) für die Loveparade 2010 zur Verfügung zu stellen. Sie schloss am 7. Juli 2010 mit der M1 GmbH eine Durchführungsvereinbarung zur Herrichtung des Geländes. Neben einer textlichen Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten und Fotos, auf denen der geplante Streckenverlauf ersichtlich war, war der Vereinbarung ein unvermaßter Plan (dortige Anlage 3) beigelegt, der vorrangig vor weiteren Regelungen die Herrichtungsmaßnahmen festsetzen sollte. In letzterem waren der Verlauf und die Lage der Parade- und Floatstrecke im Wesentlichen so dargestellt wie in dem zur späteren Nutzungsänderungsgenehmigung gehörenden Übersichtsplan.

Bis Anfang 2010 wurden die Planungsgespräche zur Loveparade 2010 von Seiten der Stadt Duisburg im Wesentlichen von dem Ordnungsamt (Amt 32) unter der Leitung des damaligen Dezernenten S1 geführt. Die Feuerwehr und die Landespolizei waren in die Vorgespräche ebenfalls von Anfang an involviert. Als die Planungen konkreter wurden, stellte sich – auch nach einer Rücksprache des Ordnungsamtes mit Professor Dr. T4, der spätestens am 16. Oktober 2009 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt hatte, für das Ordnungsamt gutachterlich tätig zu werden – heraus, dass die Fläche nicht alle erwarteten Besucher aufnehmen können und Zugangskontrollen erforderlich würden, um das



Gelände bei Überlastung zu schließen. Es wurde vereinbart, die Veranstaltungsfläche zu vergrößern. Zudem sollte das Gelände umzäunt werden. Am 2. März 2010 fand ein Gespräch zwischen dem Amt für Baurecht und Bauberatung und dem Ordnungsamt statt. Ursprünglich war angedacht, dass es sich bei der zukünftigen „Duisburger Freiheit“ um eine frei zugängliche Veranstaltungsfläche handeln sollte, für die die Veranstalterin eine Ordnungsverfügung mit Auflagen nach § 14 OBG erhalten könnte. Durch die Einzäunung hielt sich sodann jedoch das Amt für Baurecht und Bauberatung (Amt 62), dessen damaliger Dezent der ehemalige Angeklagte E1 war, für zuständig und sah den Geltungsbereich der Sonderbauverordnung NRW als eröffnet an. Gegebenenfalls sollten ergänzende Auflagen durch das Ordnungsamt erfolgen. Zudem sollte das Ordnungsamt weiterhin als Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr in den Planungs- und Genehmigungsprozess eingebunden und insbesondere bei der Besucherabwicklung über die Zu- und Abwege tätig sein. Nach mehreren Gesprächsrunden mit der Stadt Duisburg und der B1 GmbH entwickelte die Veranstalterin im März 2010 ein überarbeitetes „Grob-Konzept Loveparade 2010 Duisburg“. Selbiges stellte der Angeklagte T2 – dem die Produktionsleitung der Loveparade 2010 in Duisburg übertragen worden war – in einer Besprechung vom 23. März 2010 Vertretern des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, des Amtes für Baurecht und Bauberatung sowie der Bundes- und Landespolizei vor. Ab dem 26. März 2010 nahmen neben Vertretern des Ordnungsamtes, der Feuerwehr, der Landes- und Bundespolizei sowie weiterer Institutionen auch regelmäßig Vertreter des Amtes für Baurecht und Bauberatung sowie der Veranstalterin, namentlich die Angeklagten T2 und/oder X1, an den wöchentlichen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft 4 „Sicherheit“ teil. In dieser Arbeitsgemeinschaft sollten wesentliche sicherheitsrelevante Belange der Veranstaltung besprochen werden, was in der Folge auch geschah. Der Angeklagte X1 sollte nach einem Organigramm der Veranstalterin zudem intern für den Bereich „Sicherheit“ zuständig sein. Insgesamt waren die Angeklagten in der Folgezeit bemüht, auf Anregungen und etwaige Bedenken, die von Dritten geltend



gemacht wurden, angemessen zu reagieren und eine adäquate Lösung zu erarbeiten, wenngleich dies nicht immer gelungen sein dürfte.

Am 10. Juni 2010 beantragte die Veranstalterin, vertreten durch Rechtsanwalt F1, beim Amt für Baurecht und Bauberatung die für die Durchführung der Loveparade 2010 auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen, insbesondere hinsichtlich einer Nutzungsänderung der Fläche durch die geplante einmalige Nutzung. Das Amt für Baurecht und Bauberatung als untere Bauaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang des Antrags mit Schreiben vom 14. Juni 2010 und wies zugleich – nochmals aktualisiert mit Schreiben vom 14. Juli 2010 – darauf hin, dass noch Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags benötigt würden. Zudem gab das Amt für Baurecht und Bauberatung der Veranstalterin mit Schreiben vom 14. Juni 2010 bekannt, dass eine erste Vorprüfung ergeben habe, dass die zulässige Anzahl der Besucher bei 220.000 liegen dürfte und die für diese Anzahl von Personen erforderliche Breite der Rettungswege bisher nicht ordnungsgemäß dargestellt worden sei. Daraufhin fanden von Mitte Juni bis Anfang Juli Gespräche und Abstimmungen zu den Fragestellungen der Entfluchtung und der Zulassung der Anzahl der Besucher zwischen den Beteiligten statt. In einer Besprechung vom 25. Juni 2010, an welcher auch der Brandschutzsachverständige Dr. K2 teilnahm, wurde schließlich vereinbart, eine Entfluchtungsanalyse zu erstellen, die gegebenenfalls die Möglichkeit bieten sollte, Verdichtungen von mehr als zwei Personen je Quadratmeter – zum Beispiel im Bereich vor den Szenenflächen – und die daraus resultierenden Entfluchtungsströme mit den dazugehörigen Ausgangsbreiten und Rettungswegflächen darzustellen. Die Entfluchtungsanalyse sollte von der U1 GmbH durchgeführt werden, während Dr. K2 auf der Grundlage der Entfluchtungsanalyse ein Brandschutzkonzept erstellen sollte. Dieses Brandschutzkonzept sollte von dem Amt für Baurecht und Bauberatung und dem Amt 37 (Feuerwehr und Zivilschutz der Stadt Duisburg) sowie jedenfalls für den Teilbereich der Entfluchtungsanalyse von Professor Dr. T4 gegengeprüft werden, was in der Folge auch geschah.



Die U1 GmbH kam nach der vorgelegten Entfluchtungsanalyse – unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer teilweisen Evakuierung und der Evakuierung über das Gelände – zu der Einschätzung, dass bei einer Evakuierung keine über das akzeptable Risikoniveau hinausgehenden Gefährdungen entstanden. Professor Dr. T4 erklärte sodann nach einer Besprechung vom 15. Juli 2010 gegenüber dem Amt für Baurecht und Bauberatung, dass die Ergebnisse der Analyse im Kern den Schluss zuließen, dass eine Entfluchtung des Veranstaltungsgeländes im Rahmen eines vertretbaren Risikos, insbesondere durch hohe Personendichten, möglich sei. Allerdings – so Professor Dr. T4 weiter – käme dem Zugang zum Gelände durch den Tunnel Karl-Lehr-Straße eine besondere Rolle zu, die in jedem Falle detailliertere Betrachtung benötige. Die Mitarbeiter des Amtes für Baurecht und Bauberatung gingen auf den letztgenannten Hinweis nicht weiter ein, da sie sich insoweit nicht für zuständig hielten und glaubten, Professor Dr. T4 werde seine Bedenken auch in anderen Gremien geäußert haben bzw. noch äußern. Dr. K2 erstellte sodann unter dem Logo der P1 ein Brandschutzgutachten zur Loveparade, in dem unter anderem das Sicherheitskonzept und einige Inhalte und Ergebnisse der Entfluchtungsanalyse enthalten waren. Er erklärte, dass bei Umsetzung der in dem Konzept dargestellten Schutzmaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Veranstaltung „Loveparade“ auf dem zu beurteilenden Grundstück sowie gegen den Betrieb der baulichen Anlage, als Nebeneinrichtung zur Veranstaltung, bestünden. Die Feuerwehr, vertreten durch den Sachgebietsleiter U2, bestätigte dies nach eigener Prüfung ebenfalls mit E-Mail vom 20. Juli 2010 gegenüber dem Amt für Baurecht und Bauberatung.

Zuvor hatte bereits am Vormittag des 15. Juli 2010 im Rathaus der Stadt Duisburg eine Abschluss-Informationsveranstaltung unter Leitung des Ordnungsdezernenten S1 stattgefunden, an welcher unter anderem auch Vertreter der Landes- und Bundespolizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes, des Amtes für Baurecht und Bauberatung sowie der Veranstalterin teilgenommen hatten. Nach kurzen Vorträgen der anwesenden Institutionen über den aktuellen Planungsstand wurden trotz





ausdrücklicher Nachfrage von keinem Vertreter der anwesenden Institutionen Bedenken gegen die Planung der Loveparade geäußert.

Das Veranstaltungskonzept sah dabei nach der Planung Folgendes vor: Die Eventfläche sollte unmittelbar angrenzend südlich des Hauptbahnhofes Duisburg liegen. Zentrale Bereiche der Veranstaltung auf der Eventfläche sollten eine Float- und Paradestrecke im mittleren Bereich der Eventfläche – rund um die ehemaligen Güterbahnhofshallen herum – eine Bühne und ein Platz für die Abschlusskundgebung im nördlichen Bereich der Eventfläche sowie ein Südgelände mit einer DJ-Bühne – der Pioneer Love Stage – sein. Zudem sollte es zutrittsbeschränkte Bereiche, also beispielsweise VIP- und Medienbereiche, im Norden der Eventfläche nahe am Hauptbahnhof geben. Die Veranstaltung war am Samstag, den 24. Juli 2010 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr geplant. Sechzehn Floats sollten auf der rund einen Kilometer langen, circa vier Meter breiten Floatstrecke im Rundkurs entgegen dem Uhrzeigersinn von 14:00 Uhr bis circa 23:00 Uhr um die ehemaligen Güterbahnhofshallen langsamer als Schrittgeschwindigkeit fahren. Dabei sollten sich neben der Floatstrecke in einer Breite von jeweils circa dreizehn Metern Bereiche für Besucher befinden (Paradestrecke). Von 17:00 Uhr bis 24:00 Uhr sollte zudem die Abschlusskundgebung im nördlichen Bereich der Eventfläche stattfinden.

Das Zu- und Abwegekonzert sah darüber hinaus vor, dass mit dem Regionalverkehr anreisende Besucher, die den Duisburger Hauptbahnhof aus Richtung Düsseldorf oder Krefeld erreichten, östlich der Eventfläche über die Neudorfer Straße und die Grabenstraße zur Karl-Lehr-Straße geleitet würden. Besucher aus Richtung Essen oder Oberhausen sollten im Westen über die Mercatorstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße und Düsseldorfer Straße bis zur Karl-Lehr-Straße geführt werden. Umleitungen von Personenströmen von Ost nach West sollten möglich sein, wenn die östliche Route höhere Rückstauungen zu verzeichnen hätte. Andersherum sollten Personenströme bei Rückstauungen auf der Westroute – so jedenfalls nach einem Szenario, welches in einem Workshop am 8. Juli 2010 besprochen wurde, an welchem das Ordnungsamt, die Landes- und Bundespolizei, nicht jedoch das Amt für Baurecht und





Bauberatung und nur zeitweise Vertreter der Veranstalterin teilnahmen – in die Innenstadt und nicht auf die Ostroute geleitet werden. Der Personenabfluss sollte jeweils über die entgegengesetzte Route des Personenzuflusses erfolgen, also in Richtung Düsseldorf über die Westroute und in Richtung Essen über die Ostroute. Der Zu- und Abfluss war insofern mit Ausnahme des frühen Zuflusses und des späten Abflusses über weite Zeiträume der Veranstaltung gegenläufig bzw. bidirektional geplant. Der Ein- und Ausgang zur Eventfläche für Besucher sollte ausschließlich über die Karl-Lehr-Straße und dort über einen Tunnel sowie über zwei um 90 Grad abgewinkelte, hoch zur Eventfläche führende Rampen erfolgen. Die breitere Rampe (Rampe Ost) sollte bidirektional für den Zu- und Abfluss genutzt werden. Als zusätzlicher Ausgang sollte eine zweite, schmalere Rampe (Rampe West) zur Verfügung stehen. Unmittelbar nördlich der Rampen sollte zudem die begrenzte, potentiell wie ein Fließkanal wirkende Parade- und Floatstrecke mit potentiell langsam mitziehenden Personen ansetzen. Im Übergangsbereich zwischen den Rampen und der Eventfläche sollten mithin sowohl die Verflechtungsvorgänge zwischen dem Paradepublikum und ankommenden Personen, als auch die Entflechtungsvorgänge zwischen dem Paradepublikum und abfließenden Personen und die Verflechtungs- und Kreuzungsvorgänge dieser Personenströme mit Besuchern, die zwischen dem südlichen Bereich und dem nördlichen Bereich der Eventfläche und umgekehrt wechselten, abgewickelt werden.

Über den Tag verteilt wurde ein ständiger Zu- und Abfluss von Besuchern erwartet. Es sollten sich maximal 250.000 Besucher gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, was durch eine kontinuierliche Auslastungserhebung kontrolliert werden sollte. Die Veranstalterin hatte zudem – neben den veröffentlichten medialen Zahlen – eine interne Besucherprognose erstellt, die sie jedenfalls gegenüber dem Ordnungsamt und der Landespolizei Anfang Juli 2010 kommunizierte. Danach wurden über den Tag verteilt circa 485.000 Besucher erwartet, von welchen sich allerdings nie mehr als 235.000 Personen gleichzeitig auf dem Gelände aufhalten sollten. Die im Bewegungsmodell der Veranstalterin aufgeführten Besucherströme lagen dabei im Zufluss und im Ab-



fluss über längere Zeiträume hinweg über 40.000 Personen pro Stunde. Im Zufluss wurden laut Bewegungsmodell eine Stunde lang 90.000 Personen pro Stunde (17:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erwartet und im Abfluss zwei Stunden zeitversetzt 70.000 Personen pro Stunde (19:00 Uhr bis 20:00 Uhr). Diese Zahlen waren angesichts der zutreffenden Erwartung, dass 90 Prozent der Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen würden und die Deutsche Bahn – als Hauptverkehrsmittel – lediglich circa 31.700 Personen pro Stunde befördern konnte, überhöht. Der Einlass der Besucher sowie die Befüllung der Tunnel und der Rampen sollten zudem über eine dezentral geplante Einlasssteuerung der Veranstalterin, die sich in einem Container am südlichen Ende der Rampe Ost befinden sollte, geregelt werden. Dort sollte sich auch ein Verbindungsbeamter der Landespolizei aufhalten, der Kontakt zum Einsatzabschnitt „Schutz der Veranstaltung“ herstellen sollte.

Am 23. Juli 2010 erteilte die untere Bauaufsicht – vertreten durch den ehemaligen Angeklagten K1, der die Genehmigung zuvor gemeinsam mit den ehemaligen Angeklagten C1 und H2 geprüft und seine Vorgesetzten, die ehemaligen Angeklagten E2 und H1, informiert hatte – die Genehmigung einer vorübergehenden Nutzungsänderung für das Güterbahnhofsgelände, Loveparade am 24. Juli 2010. Hierbei wurde der Veranstalterin aufgegeben, unter anderem folgende „Auflagen“ zu beachten:

„Das Brandschutzkonzept des Büros P1 vom 22. Juli 2010 in Verbindung mit der Entfluchtungsanalyse der Firma U1 GmbH vom 13. Juli 2010 mitsamt der Nachträge vom 16. Juli 2010 und vom 20. Juli 2010 sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

„Die maximale Personenzahl, die sich gleichzeitig auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten darf, wird gemäß Brandschutzkonzept und Entfluchtungsanalyse auf 250.000 Personen festgesetzt.“

Nach Übergabe der Nutzungsänderungsgenehmigung erfolgten am Nachmittag und Abend des 23. Juli 2010 Bauzustandsbesichtigungen, an deren Ende durch das Amt für Baurecht und Bauberatung nur noch wenige Mängel festgestellt wurden, deren Behebung am 24. Juli 2010



durch den Leiter des Ordnungs- und Bürgeramtes der Stadt Duisburg C2 überprüft wurde und die allesamt für das Geschehen am 24. Juli 2010 nicht relevant waren.

Darüber hinaus stellte das Amt für Baurecht und Bauberatung – ohne eine inhaltliche Prüfung vorzunehmen – fest, dass ein Sicherheitskonzept für die Veranstaltung (Fassung vom 28. Juni 2010) existierte. Selbiges war jedenfalls in einer Vorfassung den an der Arbeitsgemeinschaft 4 „Sicherheit“ beteiligten Institutionen bereits am 23. April 2010 durch einen der anwesenden Angeklagten T2, T3 oder X1 vorgestellt worden. Der Angeklagte T3 agierte während der Planungsphase gegenüber außenstehenden Personen als technischer Leiter der Loveparade 2010 in Duisburg. Ebenso waren den an der Arbeitsgemeinschaft 4 „Sicherheit“ beteiligten Institutionen, insbesondere dem Ordnungsamt und der Landespolizei, auch die anderen wesentlichen Bestandteile der Sicherheitsplanung zur Loveparade in Duisburg bekannt. Hierzu zählten die Notfallplanung (Störfall-Szenarien, Krisenteam), das unter anderem durch den Angeklagten X1 erarbeitete und in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft 4 „Sicherheit“ am 9. Juli 2010 vorgestellte Ordnungsdienstkonzept, das ebenfalls dort vorgestellte Veranstaltungskonzept, welches von dem Angeklagten T2 unterschrieben war, das Sanitätsdienst-, Kommunikations- und Brandschutzkonzept mit dem Nachweis der Entfluchtung (Entfluchtungsanalyse), die Planunterlagen zur Ausgestaltung des Veranstaltungsgeländes und der Zu- und Abwege sowie weitere sicherheitsrelevante Aspekte aus den Protokollen der Arbeitsgemeinschaft 4 „Sicherheit“, des Szenarienworkshops, dem Einsatzbefehl des Polizeipräsidiums Duisburg und der Einsatzplanung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Am Ende der Planungsphase wurden von keiner der beteiligten Institutionen noch durchgreifende Sicherheitsbedenken gegen die Planung der Loveparade 2010 in Duisburg vorgebracht.

Die Veranstaltung begann am 24. Juli 2010 nicht wie geplant um 11:00 Uhr, sondern aufgrund nicht abgeschlossener Herrichtungsarbeiten auf



der Eventfläche mit einer Verspätung von etwa einer Stunde. Bis dahin hatten sich bereits erste Rückstauungen von Personen, die für Leib und Leben der Besucher jedoch keine Gefahr darstellten, an den Vereinzelungsanlagen gebildet.

Kurz nach 14:00 Uhr begann in etwa wie geplant die Floatparade auf der Eventfläche. Es kam sodann – was auch für die Angeklagten vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein dürfte – an den Vereinzelungsanlagen erstmals zu Drucksituationen infolge von größeren Rückstauungen durch wartende Personen.

Die Vereinzelungsanlagen, deren Aufbau und Besetzung unter Berücksichtigung der Wünsche der Landespolizei unter anderem durch die Angeklagten T3 und X1 geplant wurden und dem Angeklagten T2 jedenfalls bekannt waren, sollten dazu dienen, den Zufluss im Bedarfsfall bzw. bei Überfüllung des Geländes zu sperren sowie Sichtkontrollen und andere Personensteuerungsmaßnahmen durchzuführen. Sie waren – was die Angeklagten T2, T3 und X1 auch erkannt haben dürften – zentrale Stellen und neuralgische Punkte des Veranstaltungsraumes, von deren Ausführung und Betrieb die Sicherheit der Veranstaltung abhing. Spätestens ab Mai 2010 dürfte den Angeklagten T2, T3 und X1 auch die Notwendigkeit entsprechender Kapazitätsberechnungen bekannt gewesen sein, die sich objektiv aus der Ausgestaltung des Veranstaltungsraumes ergab, insbesondere aus der Tatsache, dass es nur eine Zugangsrampe geben sollte, die die Besucher über zwei Tunnelanlagen und eine 90-Grad-Verschwenkung erreichen sollten und die unmittelbar in einen Bereich führen sollte, der auch von den Floats durchfahren sowie von Personen, die von dem nördlichen in das südliche Veranstaltungsgelände oder andersherum wechseln wollten, betreten werden musste.

Dennoch wurden der Aufbau der Vereinzelungsanlagen und die Dimensionierung der Engstellen vor bzw. hinter den Vereinzelungsanlagen weder auf die zu erwartenden Personenmengen, noch auf die Zahl der Durchgänge ausgerichtet. Die Angeklagten dürften – ebenso wie alle weiteren an der Planung beteiligten Personen – verkannt haben, dass



die parallel zur Laufrichtung vor und hinter den Durchgängen vorgesehenen und aufgestellten Zäune zu kapazitätsmindernden Engstellen führten. Diese sollten nach den Planungsunterlagen, die zumindest einen Anhalt für die Ausführungen geben sollten, im Zufluss nur eine Gesamtbreite von rund neun Metern aufweisen. Zudem sollte die Engstelle im Zufluss an der Vereinzelungsanlage Ost (mit rund 2,7 Metern) nur etwa halb so breit sein, wie die an der Vereinzelungsanlage West (rund 6,3 Meter). Ein sachlicher Grund für eine so unterschiedliche Dimensionierung bestand nicht. Es war vielmehr zu erwarten, dass sich die Besucher im Zufluss auf beide Vereinzelungsanlagen in etwa gleich verteilen würden. Dem entsprach auch, dass die Anzahl der Durchgänge mit zuletzt wenigstens sechzehn Durchgängen an jeder Seite gleich gewählt war. Die Engstellen vor den Vereinzelungsanlagen passten zudem weder zu der Anzahl der geplanten noch zu der Anzahl der umgesetzten Durchgänge je Vereinzelungsanlage. Vielmehr war vorhersehbar und vermeidbar, dass diese Engstellen in jedem Fall kapazitätsmindernd sein würden. Nimmt man für den Durchfluss an den Engstellen der Vereinzelungsanlagen einen durchschnittlich zu erwartenden Kapazitätswert von  $2.800 \text{ P}/(\text{m} \cdot \text{Std.})$  an, so war auf der Grundlage der Planunterlagen – auch wenn diese nur einen Anhalt für die Ausführung der Anlage sein sollten – zu erwarten, dass insgesamt nur rund  $9,0 \cdot 2.800 = 25.200 \text{ P}/\text{Std.}$  die Engstellen beider Vereinzelungsanlagen im Zufluss passieren konnten. Mithin dürfte auch für die Angeklagten – die ausweislich eines von dem Angeklagten T3 erstellten, auf dem Rechner des Angeklagten X1 aufgefundenen schriftlichen Dokumentes namens „Memo\_Planung\_LP\_2010.pdf“ von einem Kapazitätswert von nur  $2760 \text{ P}/(\text{m} \cdot \text{Std.})$  ausgegangen sein wollen – vorhersehbar gewesen sein, dass sich unter Berücksichtigung eines über mehrere Stunden realistischen Zulaufes von jedenfalls circa 31.700 Personen pro Stunde eine erhebliche Menschenmenge vor den Vereinzelungsanlagen stauen würde und es danach zu hohen Drucksituationen vor den Vereinzelungsanlagen kommen könnte. Dies galt erst recht, nachdem die Engstellen im Zufluss vor den Vereinzelungsanlagen nach der Abnahme bzw. zu Beginn der Veranstaltung nur rund 8,6 Meter (rund 5,4 Meter an der Ver-



einzelungsanlage West und rund 3,2 Meter an der Vereinzelungsanlage Ost) aufwiesen, so dass sich der Durchfluss an diesen Stellen unter der Annahme eines durchschnittlich zu erwartenden Kapazitätswertes von 2.800 P/(m\*Std.) nochmals auf circa  $8,6 \cdot 2.800 = 24.100$  P/Std. reduzierte.

Drucksituationen waren darüber hinaus auch schon deshalb vorhersehbar, weil im Zufluss aufgrund des geplanten Aufbaus der Vereinzelungsanlagen Trichterwirkungen zu erwarten waren. Die Vereinzelungsanlagen sollten schon nach der Planung nicht unmittelbar in den Knotenpunktbereichen, sondern leicht abgerückt in den Knotenpunktarmen der Karl-Lehr-Straße aufgestellt werden. Eine Gruppe zufließender Personen war insofern aufgrund der Lage und der abgrenzenden Zaunreihen in unmittelbar den Vereinzelungsanlagen vorgelagerten Bereichen potentiell „gefangen“, so dass es dort, wie auch erneut in den Gängen vor und hinter den Durchgängen, zu Drucksituationen kommen konnte. Am Veranstaltungstag wurde diese Trichterwirkung an der Vereinzelungsanlage West noch einmal dadurch verstärkt, dass der Gang zu der Vereinzelungsanlage verlängert wurde, um selbigen als Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge bzw. Stellplatz für Polizeifahrzeuge nutzen zu können. Zudem wurde durch die Veränderung, die auch die Wegnahme eines Zaundreiecks zur Folge hatte, die Druckstabilität des Zaunes weiter verringert. Weder die Angeklagten noch die an den Vereinzelungsanlagen anwesenden Ordner der Veranstalterin oder die Kräfte der Landespolizei dürften jedoch die von den Trichterwirkungen ausgehenden Gefahren erkannt haben, die an sich bereits nach der Planung vorhersehbar und vermeidbar waren.

Am Veranstaltungstag war spätestens gegen 14:15 Uhr erstmals eine Menschenverdichtung im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche zu verzeichnen, die die Floatsteuerung der Veranstalterin dazu veranlasste, die Floats ab circa 14:25 Uhr bis um circa 15:00 Uhr anzuhalten. Die Menschenmenge in dem Übergangsbereich zwischen den Rampen und der Eventfläche stieg vorhersehbar an und im späteren Verlauf bildete sich ein Rückstau, der in die Rampe Ost hineinragte. Ursächlich hierfür war zumindest auch, dass die tatsächli-



che Breite der Parade- und Floatstrecke im Übergangsbereich von der Rampe Ost auf die Eventfläche an einer Engstelle, die in Fahrtrichtung der Floats von der Rampe Ost kommend rechts hinter dem Ende der Rampe lag, mit rund 28,4 Metern zwar nahezu der in der Durchführungsvereinbarung vereinbarten Breite von rund dreißig Metern entsprach. Der Verlauf und die Lage entsprachen – was jedenfalls der für die Gesamtorganisation zuständige Angeklagte T2 und der für die Geländeherrichtung zuständige Angeklagte T3 wohl hätten erkennen können und müssen – aber nicht dem Plan, der als Anlage 3 der Durchführungsvereinbarung beigelegt war. Entscheidend war, dass nach dem genannten Plan, der zwar keine genauen Maße enthielt, jedenfalls aber einen Anhalt für die Ausführungen geben sollte, in dem Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche neben der Parade- und Floatstrecke noch weitere Publikumsflächen hergerichtet werden sollten. Dies war erforderlich, weil – wie den Angeklagten auch bekannt gewesen sein dürfte – in dem Übergangsbereich zwischen den Rampen und der Eventfläche die Abwicklung multipler Verflechtungs-, Entflechtungs- und Kreuzungsvorgänge zu erwarten war. Unter Berücksichtigung der Attraktivität dieses Bereiches für ankommende Besucher sowie des Umstands, dass die Parade- und Floatstrecke potenziell wie ein Fließkanal wirkte und die Personen langsam mit sich zog, war dort daher vorhersehbar in besonderem Maße die potentielle Gefahr von hohen Personendichten, Stillstand, Rückstaus und Menschenandrang gegeben. Unabhängig davon, welches Ausmaß an Publikumsflächen notwendig gewesen wäre, um die erwarteten Personenströme sicher abwickeln zu können, hätten die Angeklagten T2 und T3 daher wohl erkennen können und müssen, dass dieser Übergangsbereich durchgängig breiter hätte ausgebaut werden müssen als die im Übrigen für die Parade- und Floatstrecke vorgesehenen rund 30 Meter und es keinesfalls zu einer Verengung dieses Bereiches hätte kommen dürfen.

Mit dem Zustand nach der Abnahme bzw. zu Beginn der Veranstaltung war – wohl auch für die Angeklagten T3 und T2 – vorhersehbar, dass keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen würden, um die Personenströme sicher abzuwickeln. Es war ebenso vorhersehbar, dass





der Zufluss – wie auch tatsächlich geschehen – nahezu von Beginn der Parade gegen 14:00 Uhr an – die auf der Paradestrecke fahrenden Floats verringerten die Fläche noch mehr – nicht mehr abzuwickeln sein würde. Folglich waren auch erhebliche Stauungen, die potenziell gravierende Folgen mit Schaden für Leib und Leben der dort befindlichen Personen haben konnten und situative Maßnahmen erfordern würden, vorhersehbar.

– Die Angeklagten durften auch nicht davon ausgehen, einen etwaigen Rückstau durch die Steuerungswirkung der Floats und den möglicherweise geplanten Einsatz von Ordnern – sogenannte „Pusher“, die im Bereich der Rampe Ost stehengebliebene Personengruppen zum Weitergehen hätten animieren sollen – ausreichend auflösen zu können. Tatsächlich war zwar ab Beginn der Floatparade im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche ein gewisser Mitzieheffekt durch die Floats zu verzeichnen. In der Regel stellte sich ein Strom mitziehender Personen hinter den Floats, also auf der Floatstrecke, ein, während die Personen auf der beidseitig der Floatstrecke gelegenen Paradestrecke meist stehenblieben und sich wie bei einem Karnevalsumzug die vorbeiziehenden Trucks anschauten. Zugleich hatten die durch den Übergangsbereich zwischen den Rampen und der Eventfläche fahrenden Floats – was auch für die Angeklagten vorhersehbar gewesen sein dürfte – eine gewisse Barrikadenwirkung auf zufließende Personen. So nahm die Menschenverdichtung im oberen Bereich der Rampe Ost in der Regel zu Zeiten, in denen Floats durch den Übergangsbereich fuhren, zu, während in Zeiten ohne Floatdurchfahrt Auflockerungen zu verzeichnen waren. Die Floats schränkten die zur Verfügung stehende Fläche im Übergangsbereich zudem spürbar ein und auf der Paradestrecke stehende Personen beeinträchtigten erwartungsgemäß ein Durchkommen von Personen durch den Übergangsbereich in hohem Maße. Auch war der möglicherweise geplante Einsatz von „Pushern“ sehr fraglich. Durch den für die Ordnererteilung zuständigen Angeklagten X1 waren – was wohl auch der Angeklagte T2 hätte erkennen können und müssen – ab 14:00 Uhr allenfalls acht Ordnungskräfte („Abweiscrew auf Stracke Rampe“, Position S 815) auf der Rampe ein-



geplant worden. Es war vorhersehbar, dass dies in einem derart weitläufigen Bereich bei den anzunehmenden komplexen Personenströmen am Rampenkopf, einer daraus erwartbar resultierenden hohen Personendichte und lauter Musik durch die Floats unzureichend sein würde.

Gegen 14:30 Uhr bemerkte der Leiter der Einlasssteuerung der Veranstalterin, Dr. I1 (ehemals Dr. X2), die Menschenverdichtung und den Rückstau im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche. Er sah Handlungsbedarf und bat deshalb die Landespolizei um Unterstützung.

In der Folge kam es – auch aufgrund der plangemäßen dezentralen (Eigen-)Steuerung der einzelnen Institutionen, die unterschiedliche Standorte hatten und über unterschiedliche Informationslagen verfügten – jedoch nicht zu einer koordinierten Steuerung der Personenströme. Vielmehr wurden Entscheidungen größtenteils lageabhängig getroffen – und jedenfalls zum Teil anhand der jeweiligen Lage im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Steuerungseinheit und nicht anhand der Lage im Gesamtsystem. Zwar fanden – wie sogleich näher erläutert wird – bilaterale Abstimmungen zwischen einzelnen Institutionen zu einzelnen Maßnahmen statt. Es wurden aber nicht alle Informationen über die jeweiligen Steuerungsmaßnahmen an die anderen „Regler“ dieses sensiblen Systems (rechtzeitig) übermittelt. Insbesondere aufgrund des fehlenden, mangelhaften bzw. verspäteten Informationsaustausches zwischen der Einlasssteuerung der Veranstalterin und den Vereinzelungsanlagen, zwischen der Einlasssteuerung der Veranstalterin und der Landespolizei sowie der Landespolizei untereinander wurden weder die Drucksituationen vor den Vereinzelungsanlagen noch deren Öffnungen trotz angeordneter Schließung rechtzeitig in den jeweiligen Leitstellen der Polizei und der Veranstalterin bekannt, so dass von dort keine gemeinsame Abstimmung mit Blick sowohl auf die Rückstaus vor den Vereinzelungsanlagen als auch auf den Rückstau ausgehend vom Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche erfolgte. Dabei wäre es dem Führungsstab der Landespolizei grundsätzlich auch ohne entsprechende Meldungen möglich gewesen, die Rückstaus zu erkennen, da er – anders als die Veranstalterin – auf sämtliche Kamerabilder an den



Vorsperren, den Vereinzelungsanlagen sowie auf dem Veranstaltungsgelände Zugriff nehmen konnte. Der Führungsstab hatte sich jedoch – wie es damals wohl üblich war – entschlossen, die Kamerabilder nur als sekundäre Quelle zu nutzen, wenn entsprechende Meldungen durch die vor Ort agierenden Polizeibeamten an sie herangetragen würden, was am Veranstaltungstag auch aufgrund von Kommunikationsproblemen jedoch nicht geschah. Die Sicherheitszentrale der Veranstalterin, die von dem Angeklagten X1 geleitet wurde, und der Angeklagte T2, die plangemäß jeweils nur auf eigene Kameras auf dem Gelände, nicht jedoch auf die Bilder von den Vereinzelungsanlagen und den Vorsperren Zugriff nehmen konnten, hatten – was weder von den Angeklagten noch von einer anderen an der Planung beteiligten Person erkannt worden sein dürfte, grundsätzlich aber vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre – von vornherein zu wenige Informationen, um ohne zusätzliche Meldungen adäquat und koordiniert agieren und Personenströme steuern zu können.

Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass sich im Einzelnen am Veranstaltungstag sodann Folgendes ereignet haben dürfte:

Ab circa 14:47 Uhr fand aufgrund einer erhöhten Auslastung auf der Düsseldorfer Straße vor der Vereinzelungsanlage West eine zehnminütige Telefonkonferenz statt, an welcher die Feuerwehr sowie die Landes- und Bundespolizei teilnahmen, zu welcher die Veranstalterin jedoch nicht eingeladen worden war. Dabei entsprach es durchaus der vorherigen, gemeinsam jedenfalls zwischen Landes- und Bundespolizei, Ordnungsamt und Veranstalterin abgestimmten Planung, dass die Veranstalterin nicht an sämtlichen Telefonkonferenzen teilnehmen sollte. Eine Teilnahme der dezentral geplanten Einlasssteuerung der Veranstalterin an den Telefonkonferenzen war sogar nie vorgesehen. In der oben genannten Telefonkonferenz vereinbarten die beteiligten Vertreter der Landes- und Bundespolizei sowie der Feuerwehr – entgegen der vorherigen Planung, die Besucher in einem solchen Fall in die Innenstadt umzuleiten – ohne Rücksprache mit Vertretern der Veranstalterin



die Umleitung der Personenströme vom westlichen auf den östlichen Zuweg, die sodann auch erfolgte. Die Stauungen im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche wurden weder in der Telefonkonferenz ab 14:47 Uhr noch in einer späteren Telefonkonferenz vor dem Unglücksereignis besprochen. Ob dies nach der Planung hätte erfolgen sollen, konnte nicht abschließend geklärt werden. Soweit bei dem Szenario „Überfüllung des Veranstaltungsraumes“ gemäß dem Protokoll des in der Planungsphase am 8. Juli 2010 veranstalteten Szenarienworkshops – an welchem die Angeklagten T2, X1 und T3 auf Wunsch der Polizei nur zeitweise teilnahmen – ab einer mittleren Auslastung von 80 % eine Telefonkonferenz hätte einberufen werden sollen, um das weitere Vorgehen abzusprechen, wurde nicht ausdrücklich geregelt, ob dies auch für – wie hier – räumlich begrenzte Auslastungssituationen gelten sollte. Im Übrigen zeigte die durchgeführte Auslastungserhebung, deren Eignung zur Erfassung eines Rückstaus im Übergangsbereich ohnehin jedenfalls fraglich war, die Stauung aufgrund fehlender Meldungen durch die im Übergangsbereich für die Meldung zuständige Landespolizei und fehlerhafter Rechnungen der für die Zusammenführung der Zahlen zuständigen Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes nicht an.

Eine Anfrage des Leiters des Einsatzabschnittes Raumschutz West über den zugehörigen Verbindungsbeamten im Führungsstab der Landespolizei, ob aufgrund des hohen Personenandrangs auf dem westlichen Zuflussweg der Zugverkehr zum Duisburger Hauptbahnhof eingestellt werden könne, wurde etwa gegen 14:53 Uhr aufgrund der nicht angespannten Situation an den Bahnhöfen und der erst geringen Auslastung der Eventfläche, die in der Telefonkonferenz ab 14:47 Uhr besprochen worden waren, abgelehnt.

Bereits ab circa 14:37 Uhr wurde jedoch zunächst im nördlichen Bereich durch Fahrzeuge, spätestens ab circa 15:07 Uhr im südlichen Bereich durch Hamburger Gitter an der Mercatorstraße/Düsseldorfer Straße Vorsperren eingezogen, um den Druck auf die Vereinzelungsanlage West zu mindern. Die Fahrzeugsperre war ab 14:47 Uhr jedenfalls teilweise, die Gittersperre bis zur endgültigen Schließung der Vereinze-



lungsanlage West gegen 16:55 Uhr jedenfalls dreimal für jeweils wenige Minuten geöffnet, um Personen passieren zu lassen. Eine weitere Vorsperre auf dem Zuweg West wurde ab spätestens 15:23 Uhr an der Welkerstraße/Düsseldorfer Straße eingerichtet, wobei an dieser Sperre jedenfalls auf einem Teilstück bis 16:05 Uhr Personen durchgelassen wurden. Auf dem Zuweg Ost wurde gegen 16:04 Uhr die Vorsperre an der Kreuzung Koloniestraße/Grabenstraße sowie gegen 16:20 Uhr eine Vorsperre am Neudorfer Markt eingerichtet, wobei keine Erkenntnisse dazu gewonnen werden konnten, ob an diesen Vorsperren teil- oder zeitweise Personen vorbeigehen konnten. Sämtliche Vorsperren wurden – wie es der Planung entsprach – jeweils eigenständig durch die Landespolizei ohne Rücksprache mit der für die Vereinzelungsanlagen zuständigen Veranstalterin angeordnet, geschlossen und wieder geöffnet. Es erfolgte allenfalls eine Information der anderen Beteiligten über Verbindungsbeamte. Soweit die Vorsperren durchlässig waren, führte dies dazu, dass sich die Menge an Menschen vor den Vereinzelungsanlagen noch erhöhte.

Der Leiter des Einsatzabschnittes „Schutz der Veranstaltung“ der Landespolizei I2 traf gegen 15:30 Uhr und mithin erst etwa eine Stunde nach der Anforderung durch den Leiter der Einlasssteuerung Dr. I1 an dessen Container ein. Bis dahin unternahm der Leiter der Einlasssteuerung der Veranstalterin Dr. I1 keine Maßnahmen. Dr. I1 schlug sodann vor, die beiden Vereinzelungsanlagen temporär zu schließen, eine Sperre auf der Rampe Ost einzurichten – wobei unklar ist, wie und an welcher Stelle der Rampe Ost die Sperre erfolgen sollte –, die Rampe West für den Zufluss zu öffnen und die Menschenverdichtung am Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche mit Hilfe von „Pushern“ aufzulösen. Diesem Vorschlag stimmte I2 grundsätzlich zu. In etwa zeitgleich war der Rückstau im oberen Bereich der Rampe Ost im Zufluss zur Eventfläche, also im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche, derart angewachsen, dass die Zäune zur westlichen und östlichen Böschung seitlich der Rampe Ost umgeworfen und überrannt wurden. Viele Besucher kletterten die recht steilen Böschungen hinauf zur Eventfläche.



Die beabsichtigte temporäre Schließung der Vereinzelungsanlagen wurde sowohl an die Führungsgruppe des Einsatzabschnittes „Schutz der Veranstaltung“ als auch an die Sicherheitszentrale der Veranstalterin gemeldet. Die Meldung an die Führungsgruppe des Einsatzabschnittes „Schutz der Veranstaltung“ umfasste zudem auch die Absicht, die Rampe Ost sperren und unter Mitwirkung von Kräften der 15. Bereitschaftspolizeihundertschaft (BPH) sowie von Ordnern der Veranstalterin zur Eventfläche hin räumen zu wollen. Der Führungsstab der Landespolizei erhielt aufgrund von gravierenden Störungen im analogen Funkverkehr und im Mobilfunkverkehr jedenfalls von letzterem aber keine Kenntnis.

I2 entschied sodann gemeinsam mit N1, dem Hundertschaftsführer der 15. BPH, die im Einsatzabschnitt „Schutz der Veranstaltung“ im Bereich der Vereinzelungsanlagen, des Tunnels und der Rampen eingesetzt war, die Sperre nicht – wie von Dr. I1 vorgeschlagen – auf der Rampe Ost, sondern jeweils im Tunnel West und im Tunnel Ost einzuziehen. Dabei gingen sowohl I2 als auch N1 davon aus, dass die Menschen in den Tunneln besser zu kontrollieren seien, da sie von den Tunneln aus keinen direkten Blick auf das Gelände werfen könnten. Zudem wollten sie aufgrund der Befüllung der Rampe Ost nicht mit den jedenfalls für eine Sperrung bei einem Unwetter vorgesehenen, auf der Rampe Ost geparkten Polizeifahrzeugen in die Menschenmasse hineinfahren. Den Leiter der Einlasssteuerung der Veranstalterin Dr. I1 informierten I2 und N1 über die von ihnen vorgenommenen Änderungen nicht. Dr. I1 ordnete jedoch – wie abgesprochen – gegen 15:50 Uhr die Schließung der Vereinzelungsanlagen West und Ost an, die er seinen Bereichsleitern zuvor bereits angekündigt hatte.

Die erste Polizeikette wurde gegen 15:50 Uhr im Tunnel West, die zweite Polizeikette gegen 15:56 Uhr im Tunnel Ost eingerichtet. Für die Bildung dieser Polizeiketten wurden Polizeikräfte des 1. und 3. Zuges der 15. BPH, die ursprünglich an den Vereinzelungsanlagen West und Ost im Einsatzabschnitt „Schutz der Veranstaltung“ eingesetzt waren, abgezogen, so dass dort allenfalls einige Kräfte der Einsatzabschnitte „Raumschutz West“ und „Raumschutz Ost“ zurückblieben. Als der Be-



reichsleiter der Ordnungsdienste der Vereinzelungsanlage Ost mehrfach bei Dr. I1 um polizeiliche Unterstützung bat, erhielt er keine Rückmeldung.

Gegen 16:00 Uhr nahm sodann auch der Abfluss von Besuchern von der Eventfläche über die Rampe Ost in Richtung Tunnel zu, wobei jedenfalls die westliche Böschung auf der Rampe Ost inzwischen von Ordnern wieder gegen ein Betreten von Personen abgesichert worden war. Der Bereich östlich der Polizeikette im Tunnel West füllte sich daraufhin mit Personen, die die Veranstaltung verlassen wollten. Der Hundertschaftsführer der 15. BPH N1 erkannte dies und ordnete daraufhin – ohne vorherige Rücksprache – die Errichtung einer dritten Polizeikette auf der Rampe Ost an, um zu verhindern, dass abfließende Besucher in den Rücken der beiden Polizeiketten in die Tunnel laufen könnten. Gegen 16:01 Uhr wurde die dritte Polizeikette in etwa mittig der Rampe Ost zwischen ohnehin schon querschnittsverengenden Zaunelementen gebildet. Die Zaunelemente, die sich am Veranstaltungstag auf der Rampe Ost befanden, sollten im Vorfeld der Veranstaltung die Eventfläche vor einem unbefugten Betreten bzw. Befahren sichern und ursprünglich – was auch den Angeklagten bekannt gewesen sein dürfte – vor der Veranstaltung beseitigt werden, so dass die Rampe Ost an sich ausreichend Platz aufgewiesen hätte, um die erwarteten Personenströme zu bewältigen. Entgegen der Planung wurden die Zaunelemente – was die Angeklagten wohl hätten erkennen können und müssen – nach der Abnahme und vor der Öffnung des Geländes bzw. vor Beginn der Veranstaltung jedoch nicht beseitigt. Die Breite der engsten Stelle des Querschnittes der Rampe Ost wurde dadurch am Veranstaltungstag gegenüber den Abmessungen in dem zur Genehmigung gehörenden Übersichtsplan in etwa halbiert und betrug nur noch rund 10,6 Meter. Die unpassende Anordnung der dritten Polizeikette zwischen diesen querschnittsverengenden Zaunelementen auf der Rampe Ost führte dazu, dass die späteren Drucksituationen und Wellenbewegungen „am Kopf“ des Rückstaus im Zufluss insbesondere nahe der Treppe verstärkt auftraten.





Die dritte Polizeikette ließ zudem – aus nicht geklärten Gründen – bis circa 16:12 Uhr den Abfluss der Besucher über die Rampe in die beiden Tunnel weiterhin zu. Erst danach sperrte sie den Weg in beide Richtungen. Ihre Errichtung wurde aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen des analogen Funkverkehrs und des Mobilfunkverkehrs der Landespolizei nicht an den Führungsstab der Landespolizei übermittelt, der zugleich – wie zur damaligen Zeit wohl üblich – auch nicht die ihm zur Verfügung stehenden Kamerabilder nutzte, um sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen.

Bereits gegen 16:02 Uhr wurde die erste Polizeikette im Tunnel West weiter nach Osten verlagert, um die Öffnung der Westrampe zu ermöglichen und diese als Zugang nutzen zu können. Trotz der Öffnung der Rampe West gegen 16:03 Uhr und entsprechender Durchsagen der Landespolizei wurde die Rampe West jedoch erst einige Minuten später durch eine nennenswerte Anzahl von Besuchern als Zugang genutzt.

Aufgrund der Einrichtung der Polizeiketten in den Tunnelabschnitten West und Ost verringerte sich der Rückstau am Kopf der Rampe Ost zunächst bis circa 16:05 Uhr merklich. In den folgenden Minuten füllte sich die Rampe Ost jedoch wieder zunehmend mit Besuchern, die das Gelände verlassen wollten. Der für die Floatsteuerung zuständige Q1 ließ die Floats sodann gegen 16:16 Uhr aus dem Bereich des Rampenkopfes herausfahren und anhalten, um – wie er zutreffend erkannt hatte – Platz für die Besucher zu schaffen.

Während des gesamten Geschehens befanden sich im Bereich der Rampe Ost und des Tunnels nur noch wenige Ordner der Veranstalterin, da diese überwiegend mit anderweitigen Aufgaben, insbesondere im Bereich der Vereinzelungsanlagen, betraut waren. Zudem gingen sowohl der Leiter der Einlasssteuerung der Veranstalterin Dr. I1 als auch der Leiter des Einsatzabschnittes „Schutz der Veranstaltung“ der Landespolizei I2 und der Hundertschaftsführer der 15. BPH N1 bei ihren Entscheidungen fälschlicherweise davon aus, dass die Vereinzelungsanlagen ab circa 15:50 Uhr dauerhaft geschlossen waren. Dr. I1 wurde im späteren Verlauf noch durch die Bereichsleiter der Vereinzelungsan-



lagen West und Ost darüber informiert, dass die Schließungen nicht (mehr) vollständig möglich waren. I2 und N1 erfuhren dies erst nach Eintritt des Unglücks.

Tatsächlich wurde die Vereinzelungsanlage West zwar gegen 15:55 Uhr geschlossen. Diese Schließung konnte aber – was auch für die Angeklagten bereits nach der Planung vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein dürfte – wegen des hohen Personendrucks allein durch die Ordner der Veranstalterin nicht aufrechterhalten werden. Da aufgrund der Dimensionierung der Engstellen an den Vereinzelungsanlagen und den dort entstehenden Trichterwirkungen bereits bei geöffneten Durchgängen mit einem erheblichen Rückstau zu rechnen war, galt dies erst recht, wenn Durchgänge – wie es der Planung entsprach – temporär geschlossen werden würden. Die Angeklagten hätten danach wohl erkennen können und müssen, dass die Ordner bei den erwarteten hohen Personenmengen die Vereinzelungsanlagen nicht zu jedem Zeitpunkt ohne Probleme würden schließen bzw. geschlossen halten können. Gleiches ist anzunehmen, wenn man davon ausgeht, dass – jedenfalls für den Fall einer längerfristigen Schließung – die Landespolizei zugesagt hatte, die Schließung zu unterstützen, was am Veranstaltungstag nicht geschah, weil eine Vielzahl von Polizeikräften durch die Bildung der Polizeiketten bzw. infolge des Niederreißen von Zäunen an der BAB 59 anderweitig gebunden war. Insoweit hätte es bei den zu erwartenden engen Verhältnissen vor den Vereinzelungsanlagen und der Bedeutung der Vereinzelungsanlagen für die Steuerung der Personenströme jedenfalls konkreter Absprachen zwischen der Veranstalterin und der Landespolizei bedurft, wie viele Einsatzkräfte wo genau zu erreichen sein würden bzw. wie Hilfe im Einzelfall hätte angefordert und umgesetzt werden sollen. Die Gefahr, Vereinzelungsanlagen nicht jederzeit schließen zu können, war auch nicht deshalb unvorhersehbar, weil auf den Zuwegen Vorsperren geplant waren. Die Angeklagten hätten insoweit – ebenso wie die an der Planung der Vorsperren beteiligten Institutionen des Ordnungsamtes und der Landespolizei – wohl erkennen können und müssen, dass die Vorsperren das Problem eines Rückstaus erwartungsgemäß nur auf eine andere Stelle verlagern würden



und mithin nicht geeignet sein würden, über einen längeren Zeitraum den Personenfluss zu regulieren, zumal die Anordnung allein durch die Landespolizei und damit ohne Einbindung der für die Vereinzelungsanlagen zuständigen Veranstalterin erfolgen sollte.

Die Vereinzelungsanlage West war aufgrund des erwarteten hohen Personendrucks von 16:02 Uhr bis 16:55 Uhr durchgehend – jedenfalls hinsichtlich einiger Schleusen – geöffnet und wurde erst um 16:55 Uhr mit Hilfe von Polizeikräften geschlossen. Das an der Vereinzelungsanlage West eingesetzte Ordnerpersonal musste zudem im Zeitraum von 16:17 Uhr bis ca. 16:46 Uhr aufgrund des hohen Personendrucks teilweise Zaunelemente abstützen. In diesem Zeitraum fanden mangels Personals keine Personenkontrollen statt. Ferner öffneten Ordner um 16:31 Uhr auf Anordnung eines Polizeibeamten und im Beisein von mehreren Polizeikräften zwei Zaunelemente, um einem Rettungsfahrzeug die Durchfahrt an der Vereinzelungsanlage zu ermöglichen. Während dieser Zaunöffnung – sie wurde gegen 16:35 Uhr noch vergrößert und erst ab circa 16:37 Uhr bis 16:41 Uhr wieder geschlossen – konnte der Personenzufluss an den eigentlichen Durchgängen vorbei die Vereinzelungsanlage unkontrolliert passieren, was zu einem massiven Anstieg der Personenzahl im westlichen Tunnelabschnitt führte.

Die Vereinzelungsanlage Ost wurde entgegen der angeordneten Schließung, die etwa ab 15:53 Uhr umgesetzt war, ab 15:57 Uhr sechsmal, und zwar in etwa von 15:57 Uhr bis 15:59 Uhr, von 16:08 Uhr bis 16:15 Uhr, von 16:21 Uhr bis fast 16:27 Uhr, von 16:32 Uhr bis 16:38 Uhr, von 16:41 Uhr bis 16:47 Uhr und von 16:51 Uhr bis circa 17:10 Uhr geöffnet. Der Bereichsleiter der Ordnungsdienste der Vereinzelungsanlage Ost T5 hatte sich aufgrund des hohen Personendrucks – ab 15:54 Uhr waren mehrfach Wellenbewegungen im Personenzufluss feststellbar, bei denen Gefahren für Leib und Leben der anstehenden Personen nicht auszuschließen waren – selbstständig dazu entschlossen, die Vereinzelungsanlage intervallmäßig zu öffnen und wieder zu schließen. Auch eine solche Situation dürfte nach dem geplanten und ausgeführten Aufbau der Vereinzelungsanlage Ost sowie der geplanten und ausgeführten Engstelle im Zufluss für die Angeklagten vorhersehbar



gewesen sein, zumal im Vorfeld zwischen der Veranstalterin, dem Leiter der Einlasssteuerung der Veranstalterin Dr. I1 und den Bereichsleitern nicht eindeutig festgelegt worden war, wie und durch wen temporäre Schließungen veranlasst werden sollten. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass die Landespolizei auch an der Vereinzelungsanlage Ost die allgemein zugesagte Unterstützung der Ordner der Veranstalterin nicht erbrachte. Es fehlte aber auch insoweit an einer konkreten Absprache zwischen der Landespolizei und der Veranstalterin, so dass eine verzögerte oder gar ausbleibende polizeiliche Unterstützung bereits nach der Planung vorhersehbar war. Die Vereinzelungsanlage Ost wurde letztlich um 17:10 Uhr auf Anordnung des Bereichsleiters T5 durch Ordner der Veranstalterin geschlossen.

Aufgrund der Öffnungen der Vereinzelungsanlagen West und Ost entgegen der angeordneten Schließungen befand sich bereits nach kurzer Zeit eine erhebliche Anzahl von Personen vor der ersten und zweiten Polizeikette aus Richtung der jeweiligen Vereinzelungsanlage. Der Druck auf die Polizeiketten nahm zu und so wurde die Polizeikette im Tunnel Ost bereits gegen 16:15 Uhr aufgelöst. Es strömten sodann rund 2.000 rückgestaute Besucher durch den Tunnel Ost in Richtung der Rampe Ost. Auch der Druck vor der Polizeikette im Tunnel West war aufgrund der Öffnung der Vereinzelungsanlage West so hoch, dass der Zugführer des 3. Zuges der 15. BPH S2 die Anweisung gab, die Polizeikette aufzulösen, um eine Eigengefährdung auszuschließen. Nach Auflösung der Polizeikette im Tunnel West um 16:20 Uhr strömte auch von dort eine erhebliche Anzahl von Personen in Richtung der Rampe Ost. Auf der Rampe Ost trafen die aus den Tunneln kommenden Besucher auf die dritte Polizeikette bzw. die dahinter aufgestaute nicht unerhebliche Menge von Personen, die die Eventfläche über die Rampe Ost verlassen wollte. Die Polizeikräfte in der dritten Polizeikette standen mithin zwischen zwei großen Menschenmengen, von denen die eine von oben abfließen und die andere von unten zufließen wollte. Als die Polizeikette sich um 16:24 Uhr – wohl ebenfalls um Eigengefährdungen zu vermeiden – auflöste, blockierten sich die Personenmengen auf der Rampe Ost gegenseitig, so dass weder ein nennenswerter unidirektionaler noch



bidirektionaler Fluss zustande kam. Auf der Rampe Ost herrschte von da an nahezu Stillstand im Zu- und Abfluss. Personen standen auf der Rampe Ost gedrängt nebeneinander und es waren weitgehend keine zielgerichteten Bewegungen mehr möglich. Ab 16:32 Uhr wurde schließlich im oberen Bereich der Rampe Ost noch eine vierte Polizeikette eingerichtet, die einen Abfluss von Besuchern in den Tunnel zu vermeiden suchte, was jedoch nur teilweise gelang.

— Unmittelbar südlich angrenzend an die engste Stelle des Querschnitts der Rampe Ost befanden sich an den Rampenwänden westlich eine schmale Treppe, die zu einem ehemaligen Stellwerkshäuschen auf der Eventfläche führte, und östlich ein Lichtmast, der an der Rampenwand befestigt war. Die Abgrenzungen durch Zaunelemente beider Anlagen wurden, ebenso wie die Abgrenzungen des an der südlichen Tunnelwand stehenden Containers der Einlasssteuerung, im Laufe der Veranstaltung niedergerissen. Ab circa 16:23 Uhr wurden jedenfalls der Lichtmast, ab ca. 16:26 Uhr der Container der Einlasssteuerung und die schmale Treppe zum Stellwerkshäuschen beklettert. Gegen 16:29 Uhr wurde die schmale Treppe von mehreren Personen genutzt, um zur Eventfläche zu gelangen. Die dort anwesenden zwei Ordner konnten das Betreten der Treppe nicht unterbinden. Polizeikräfte befanden sich an der Treppe zunächst nicht. Soweit Kräfte der 15. BPH den unteren östlichen Bereich der Rampe Ost durchliefen, unterbanden sie das Beklettern des Lichtmastes aus ungeklärten Gründen nicht.

— Etwa gegen 16:30 Uhr kippte schließlich die Stimmung im unteren Bereich der Rampe Ost von einer Lage mit feier- und kletterfreudigem Publikum in eine lebensbedrohliche Lage, aus der man (vermeintlich nur) kletternd entkommen konnte. Es entwickelten sich in kurzer Zeit dynamische Bewegungen in Richtung des Lichtmastes, des Containers und der Treppe, die ab circa 16:37 Uhr in Wellenbewegungen zunächst am Lichtmast, dann mittig der Rampe und ab spätestens 16:44 Uhr im gesamten unteren Rampenbereich bis hin zur Karl-Lehr-Straße mündeten. Die drei dort befindlichen Anlagen der Treppe, des Lichtmastes und des Containers wurden – mangels einer „front-to-back“ Kommunikation wohl in Kombination mit mangelnder Orientierung der Besucher – zu „Mag-



netpunkten“. Ob bzw. inwieweit eine fehlende Beschallung auf der Rampe Ost – eine flächendeckende Lautsprecheranlage war nicht vorhanden, ein für den Bereich der Rampe Ost vorgesehener Lautsprecherwagen der Landespolizei war defekt und die vermeintlich gegebene Möglichkeit einer zentralen Durchsage über die Abschlusskundgebungsbühne und alle Floats wurde auch aufgrund von Informationsdefiziten innerhalb der Landespolizei nicht genutzt – mitursächlich war, konnte nicht abschließend geklärt werden. Zwar hätten die Besucher durch rechtzeitige Durchsagen über die örtlichen Verhältnisse und das Geschehen informiert werden können. Ob jedoch eine relevante Menge von Personen aufgrund etwaiger Durchsagen ihr Verhalten auch (rechtzeitig) entsprechend geändert hätte, kann nicht sicher beurteilt werden. Dies erscheint aufgrund des nur zögerlichen Reagierens der Besucher auf Durchsagen an der Rampe West nach deren Öffnung als Zugang zum Veranstaltungsgelände fraglich. Am Veranstaltungstag wurde der Druck in Richtung der „Magnetpunkte“ sodann so groß, dass die Bewegungsabläufe in den drei Mensentrauben und bei ausgedehnten Wellenbewegungen größtenteils fremdbestimmt waren, während wenige Meter entfernt geringere Personendichten zu verzeichnen waren. Die Wellenbewegungen erreichten etwa zwischen 16:45 Uhr und 16:50 Uhr das Maximum ihres räumlichen Ausmaßes. Bei einer der Wellenbewegungen geriet eine größere Menge an Personen in Richtung Tunnel zunächst in Schräglage und ging sodann zu Boden. Spätestens um 16:49 Uhr waren Besucher auf der Rampe Ost nahe der schmalen Treppe gestürzt. Anschließend standen andere Besucher unmittelbar vor den am Boden liegenden Menschen und fielen bei weiteren Wellenbewegungen aus allen Richtungen auf die am Boden liegenden Personen, sodass diese ineinander verkeilt in mehreren Schichten in einer Art „Menschenhaufen“ übereinanderlagen.

Die bereits hohe Personendichte auf der Rampe wurde partiell noch dadurch erhöht, dass ein Polizeifahrzeug (grüner VW Bulli) mit Alarm-signal gegen 16:50 Uhr von dem Tunnel West in den unteren Bereich der Rampe Ost einfuhr und bis gegen 17:01 Uhr in stockender Fahrt durch die Menschenverdichtung vor dem Container und langsam an der



östlichen Rampenwand entlang Richtung Eventfläche fuhr. Inwieweit dadurch die zu diesem Zeitpunkt bereits seit einigen Minuten auftretenden Wellenbewegungen noch verstärkt wurden, konnte nicht abschließend geklärt werden. Weiter war nicht auszuschließen, dass eine auf der Rampe Ost befindliche defekte Kanalabdeckung zum Stolpern und Stürzen von Personen führte, wenngleich sich aus den späteren Verletzungsbildern und insbesondere den Obduktionsergebnissen keine entsprechenden Zusammenhänge ableiten ließen. Ähnliches gilt, soweit einzelne Personen über andere Menschen kletterten.

Einundzwanzig Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher kamen im unteren Bereich der Rampe Ost im Gedränge nahe der schmalen Treppe ums Leben oder wurden so schwer verletzt, dass sie in der Folge verstarben. Zudem wurden zahlreiche weitere Personen verletzt.

Ab circa 16:54 Uhr wurde das Gedränge zunächst am Lichtmast durch Kräfte der 2. BPH und helfende Besucher, dann ab der Meldung zweier Toter gegen 17:02 Uhr an der Treppe und am Container durch andere Polizeikräfte und Ordner der Veranstalterin aufgelöst. Einige Minuten später versuchten auch Rettungskräfte, die zur Unglücksstelle gelangt waren, die verkeilten Personen im Bereich der schmalen Treppe zu befreien. Ob ein früheres Eingreifen von Ordnern der Veranstalterin oder Kräften der Landespolizei dazu geführt hätte, dass der „Menschenhaufen“ vor der Treppe sich nicht gebildet und in dessen Folge es nicht zu Verletzungen oder Todesfällen gekommen wäre, konnte nicht geklärt werden.

Spätestens gegen 17:16 Uhr war der „Menschenhaufen“ aufgelöst, Reanimationen und Versorgungen waren im Gange und erste Tote wurden abgedeckt. Spätestens ab 17:35 Uhr waren alle Notausgänge geöffnet, um den Besuchern ein Verlassen des Geländes zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der dargestellten Verdachtslage hinreichend wahrscheinlich, dass sich die tragischen Ereignisse am 24. Juli 2010 durch eine unkoordinierte Steuerung von Personenströmen in einem Veranstaltungsraum, der für das Veranstaltungs-





konzept und für die erwarteten und auch die tatsächlichen Besucherströme im Zu- und Abfluss zur und von der Eventfläche nicht geeignet gewesen und dessen Nichteignung im Vorfeld der Veranstaltung von keiner der an der Planung und Durchführung beteiligten Personen und Institutionen erkannt worden sein dürfte, verursacht worden sein dürften. Unmittelbar dürfte das unpassende Errichten der dritten Polizeikette zwischen den querschnittsverengenden Zaunelementen und nahe der Treppe und des Lichtmastes dazu geführt haben, dass die Drucksituationen und Wellenbewegungen „am Kopf“ des Rückstaus im Zufluss insbesondere nahe der Treppe verstärkt aufgetreten sein dürften. Dabei dürfte einerseits gelten, dass aufgrund der Planungs- und Ausführungsfehler unabhängig davon, welche Handlungen am Veranstaltungstag vorgenommen worden wären, von Beginn der Veranstaltung an Gefährdungen zu erwarten und Gefahren für Leib und Leben der Besucher jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sein dürften. Insbesondere dürfte es auch bei einem fiktiven Verlauf ohne Polizeiketten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Menschenverdichtung im unteren Bereich der Rampe Ost gekommen sein. Andererseits dürfte es am Veranstaltungstag trotz der Planungs- und Ausführungsfehler auch noch Möglichkeiten für alle beteiligten Institutionen gegeben haben, die tragischen Ereignisse zu verhindern. Eine koordinierte Steuerung der Personenströme am Veranstaltungstag mit koordinierten temporären Maßnahmen wie temporären Schließungen der Vorsperren und/oder Vereinzelungsanlagen und/oder verstärktem Einsatz von „Pushern“ im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche und/oder einer temporär veränderten Floatsteuerung bis hin zu einem Abbruch des Zuflusses zum Veranstaltungsgelände bzw. zur Stadt Duisburg dürften grundsätzlich geeignet gewesen sein, die Menschenverdichtung im unteren Bereich der Rampe Ost mit Todesfolgen und Verletzungen zu verhindern. Erst mit dem wohl gegen 16:31 Uhr erfolgten Öffnen der Zaunelemente an der Vereinzelungsanlage West und dem kurz danach vorgenommenen erneuten zeitweisen Öffnen der Vereinzelungsanlage Ost dürften aus retrospektiver Sicht keine Möglichkeiten mehr bestanden haben, die tragischen Ereignisse mit koordi-



nierten Steuerungsmaßnahmen abzuwenden. Am Veranstaltungstag dürften mithin zahlreiche, oben aufgezeigte Fehler in der Planung, Ausführung und Umsetzung der Veranstaltung, die teilweise, nicht jedoch ausschließlich auf das Verhalten der Angeklagten zurückzuführen sein dürften, zusammengewirkt haben.

– Unterstellt, der oben dargestellte Sachverhalt könnte festgestellt und den Angeklagten die ihnen vorgeworfene Tat nachgewiesen werden – was die Kammer unter Außerachtlassung der später zu erläuternden Verjährungsproblematik noch immer für wahrscheinlich hält –, wäre ihre Schuld zum jetzigen Zeitpunkt (nur noch) als gering und nicht mehr als im mittleren Bereich liegend anzusehen.

— Das Gericht darf, solange die Hauptverhandlung – wie hier – nicht bis zur Schuldspruchreife durchgeführt worden ist, die strafrechtliche Relevanz im Rahmen des § 153 StPO nicht nach Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld feststellen, sondern sie lediglich unterstellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 2 BvR 254/88, 2 BvR 1343/88, Rn. 38). Zu prüfen ist, welche Strafe – unterstellt die angeklagte Tat könnte nachgewiesen werden – bei Abschluss des Verfahrens im jetzigen Verfahrensstadium einen gerechten Schuldausgleich herbeiführen würde. Mithin hat eine hypothetische Schuldbeurteilung zu erfolgen, wobei sich das Maß einer etwaigen Vorwerfbarkeit nicht allein nach dem Umfang der Schadensfolgen, sondern aus einer Gesamtschau all derjenigen schuldbezogenen Umstände, die auch für die Strafzumessung, insbesondere nach § 46 Abs. 2 StGB, von Bedeutung wären, zu ergeben hat. Dementsprechend müssen einzelne schuldsteigernde Umstände die Geringfügigkeit auch nicht ausschließen, sondern können durch schuld mindernde Umstände kompensiert werden (vgl. Mavany in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 25, 28). Ob eine hypothetische Schuld gering ist, ist sodann deliktsspezifisch – hier also bezogen auf die Delikte der fahrlässigen Tötung bzw. fahrlässigen Körperverletzung – zu beurteilen. Es kommt danach „nicht entscheidend auf die absolute Höhe der Strafe an, die der Beschuldigte im Fall des



Nachweises der Tat zu erwarten hätte“ (Mavany in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 26), sondern darauf, ob sich die hypothetische Strafe im unteren Bereich des konkreten Strafrahmens bewegen würde.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung würde hier besonders schwer wiegen, dass im Zusammenhang mit der Loveparade am 24. Juli 2010 in Duisburg einundzwanzig Menschen zu Tode gekommen und jedenfalls zahlreiche weitere Personen verletzt worden sind. Dieses tragische Ereignis hat großes Leid über eine Vielzahl von Personen gebracht und die Folgen, die zum Teil bis heute andauern, sind als außergewöhnlich schwer einzustufen.

Zu Gunsten der Angeklagten wäre dagegen zu berücksichtigen, dass sie zum Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Tat strafrechtlich nicht vorbelastet gewesen und auch in der erheblichen Zeit nach dem Geschehen strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Zudem wäre schuld mindernd zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen und organisatorischen Regelungen für die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen nach den bisherigen Erkenntnissen während der Planungs- und Durchführungsphase der Loveparade 2010 in Duisburg lückenhaft gewesen sein dürften. Insbesondere dürften Maßnahmen und Nachweise zum Ausschluss von Stauungen und Drucksituationen über einen längeren Zeitraum oder zur Kompensation kurzzeitiger Überlastungen, vor allem Betrachtungen und Nachweise von Engstellen, Vereinzelungsanlagen oder abgegrenzten Wegen, bis zur Loveparade 2010 in Duisburg als feste Bestandteile von Sicherheitskonzepten für Großveranstaltungen nicht üblich gewesen sein. Dies dürften auch die vermeintlichen Erkenntnisse einer im Februar 2011 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzten Projektgruppe nahelegen. Sie will ermittelt haben, dass die Praxis in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen der Veranstaltungsgenehmigungen im Jahr 2010 selbst bei miteinander vergleichbaren Veranstaltungen sehr heterogen und koordinierte Genehmigungsverfahren nur fakultativ gewesen sind. Unterstellt, dies könnte festgestellt werden, wäre zu Gunsten der Angeklagten zu be-



rücksichtigen, dass das Sicherheitskonzept der Veranstalterin nach den bisherigen Ermittlungen weitgehend der Umsetzungspraxis zu dieser Zeit entsprochen haben dürfte und die Angeklagten sich jedenfalls über Kapazitätsberechnungen der Vereinzelungsanlage, des Tunnels und der Rampe Gedanken gemacht haben dürften, wenngleich die etwaigen Berechnungen nach vorläufiger Bewertung jedenfalls falsch interpretiert und die vorhersehbaren und vermeidbaren Gefahren verkannt worden sein dürften. Insoweit wäre auch zu beachten, dass es sich bei der Loveparade 2010 in Duisburg im Hinblick auf die Dynamik der Besucherströme um ein einzigartiges Ereignis gehandelt haben dürfte. Darüber hinaus dürften die Angeklagten – unterstellt man, dass die Ergebnisse der Projektgruppe als zutreffend festgestellt werden würden – weitgehend gezwungen gewesen sein, eigene Mechanismen des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen zu erarbeiten. Eben dies dürften die Angeklagten durchaus versucht und ein koordiniertes Verfahren jedenfalls angestrebt haben. Insbesondere dürfte der Arbeitsgruppe 4 „Sicherheit“, der nach den bisherigen Erkenntnissen neben der Veranstalterin und dem Amt für Baurecht und Bauberatung jedenfalls auch das Ordnungsamt, die Feuerwehr, die Bundes- und Landespolizei und die Deutsche Bahn AG angehört haben dürften, grundsätzlich die Aufgabe obliegen haben, alle sicherheitsrelevanten Themen zu besprechen und die Veranstaltung in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Die wesentlichen sicherheitsrelevanten Themen dürften in dieser Arbeitsgruppe auch angesprochen worden sein und die Angeklagten dürften nach den bisherigen Erkenntnissen der Beweisaufnahme bemüht gewesen sein, auf von Dritten geäußerte Bedenken adäquat zu reagieren. Die Bewertungen der vermeintlich gefundenen Lösungen sowie der Veranstaltung in ihrer Gesamtheit dürften – und dies dürfte allen an der Planung beteiligten, mit Sicherheitsfragen befassten Institutionen gemein gewesen sein – objektiv aber nur unzureichend gelungen sein. Der Blick auf das große Ganze dürfte, was auch vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein dürfte, oftmals zu kurz gekommen und die Verteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht ausreichend geregelt worden sein. Gleichwohl dürfte zugunsten der Angeklag-



ten zu beachten sein, dass sie durchaus intensive – wenn auch vorhersehbar und vermeidbar nur unzureichende – Vorbereitungen getroffen haben dürfen, um die Veranstaltung sicher zu gestalten, und sie – ebenso wie alle anderen an der Planung beteiligten Personen – ernsthaft auf einen guten Ausgang vertraut haben dürften. Hinweise auf eine grobe Sorglosigkeit oder evidente Oberflächlichkeit der Angeklagten haben sich – auch nach umfangreichen Vernehmungen von Vertretern der an der Planung intensiv beteiligten Institutionen, weiteren Mitarbeitern der Veranstalterin sowie den ehemaligen Angeklagten – bisher nicht ansatzweise ergeben. Vielmehr sind die Angeklagten – nach den vorläufigen Erkenntnissen der Beweisaufnahme, die sich insbesondere auch aus den seit der letzten Einstellungsentscheidung erhobenen Beweisen ergeben haben – von den anderen an der Planung beteiligten Personen und Institutionen im Wesentlichen als gewissenhafte, sorgfältige und professionell arbeitende Personen wahrgenommen worden.

Darüber hinaus wäre in besonderem Maße zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass nach dem vorbereitenden schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Gerlach und den vorläufigen Erkenntnissen der weiteren Beweisaufnahme pflichtwidriges schuldhaftes Verhalten Dritter für das Geschehen am 24. Juli 2010 mitursächlich gewesen sein dürfte (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Februar 1999 – 2 StR 416/98, zitiert nach juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. Februar 1997 – 4 Ws 230/96, zitiert nach juris), wenngleich selbiges den vermeintlich durch die Angeklagten in Gang gesetzten Kausalzusammenhang nicht unterbrochen haben dürfte (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage [2020], Vor § 13, Rn. 32 ff., 38).

Nach den bisherigen Erkenntnissen war an der Planung und Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg eine Vielzahl von Personen und Institutionen intensiv beteiligt, insbesondere neben Vertretern der Veranstalterin unter anderem auch Vertreter des Ordnungsamtes, des Amtes für Baurecht und Bauberatung, der Feuerwehr, der Deutschen Bahn AG, der Bundes- sowie der Landespolizei. Dennoch haben sich bisher keine Hinweise ergeben, dass am Ende der Planungsphase noch von irgendeinem Beteiligten durchgreifende Bedenken geltend gemacht o-



der die vermeintliche Ungeeignetheit des Veranstaltungsraumes erkannt worden wären.

Zudem dürfte der fatale Geschehensablauf während der Loveparade am 24. Juli 2010 in Duisburg nach den bisherigen Erkenntnissen auch auf ein kollektives Versagen in der Durchführungsphase zurückzuführen sein. So dürften die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen, unterstellt, selbige könnten nachgewiesen werden, jedenfalls nicht die alleinigen Ursachen des tragischen Geschehens bei der Loveparade am 24. Juli 2010 in Duisburg gewesen sein. Vielmehr dürfte es sich um ein multikausales Geschehen gehandelt haben, welches am Veranstaltungstag noch zu verhindern gewesen wäre. Unmittelbar dürften insoweit – wie oben dargelegt – die unpassende Anordnung der dritten Polizeikette zwischen querschnittsverengenden Zaunelementen auf der Rampe Ost sowie die nicht abgestimmten Öffnungen der Vereinzelungsanlagen trotz angeordneter Schließung mitursächlich gewesen sein, wobei selbige jedenfalls zum Teil wiederum auf die Ungeeignetheit des Veranstaltungsraumes, insbesondere die Unterdimensionierung der Vereinzelungsanlagen und des Übergangsbereiches zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche, zurückzuführen sein dürften. Maßgeblich für die Fehler in der Durchführungsphase dürften darüber hinaus auch erhebliche, vorhersehbare und jedenfalls zum Teil vermeidbare Störungen in der Kommunikation der beteiligten Institutionen, insbesondere auch der Landespolizei, sowie darauf aufbauende, größtenteils lageabhängig, bisweilen entgegen vorheriger Absprachen getroffene Entscheidungen gewesen sein. Insbesondere dürfte keine gemeinsame Abstimmung mit Blick sowohl auf die Rückstaus vor den Vereinzelungsanlagen als auch auf den Rückstau im Übergangsbereich zwischen der Rampe Ost und der Eventfläche stattgefunden haben. Den Angeklagten T2 und X1, die nach den bisherigen Erkenntnissen am Veranstaltungstag allenfalls über die Videobilder der Veranstalterin und nicht die Videobilder an den Vorsperren und Vereinzelungsanlagen verfügt haben dürften, dürfte es insoweit vorhersehbar und vermeidbar schon nach der Planung nicht möglich gewesen sein, den Gesamtzusammenhang ohne entsprechende Meldungen zu erkennen. Der Führungsstab der Landes-



polizei, der am Veranstaltungstag – trotz der bestehenden Kommunikationsprobleme – grundsätzlich dazu in der Lage gewesen sein dürfte, den Zusammenhang über die Kamerabilder zu erkennen, dürfte sich – wie damals wohl noch üblich – bewusst gegen die aktive Nutzung der vorhandenen Kamerabilder entschieden haben.

Insgesamt dürften die tragischen Ereignisse auf der Loveparade in Duisburg am 24. Juli 2010 nach derzeitigem Kenntnisstand mithin auf zahlreiche Ursachen zurückzuführen sein, die gemeinsam gewirkt und deren Ursachen und Wirkungen mehrfach miteinander korreliert haben dürften. Unterstellt, den Angeklagten könnte die ihnen vorgeworfene Tat nachgewiesen werden, wären mithin zu ihren Gunsten zahlreiche Ursachen zu berücksichtigen, die dem pflichtwidrigen schuldhaften Handeln einer Vielzahl anderer an der Planung und Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg Beteiligten zuzurechnen sein dürften, wenngleich selbige nach den derzeitigen Erkenntnissen den vermeintlich durch die Angeklagten in Gang gesetzten Kausalzusammenhang nicht unterbrochen haben dürften.

Ferner würde sich zu Gunsten der Angeklagten auswirken, dass das Geschehen fast zehn Jahre zurückliegt, noch immer – wie sogleich näher ausgeführt werden wird – mit einer erheblichen Verfahrensdauer zu rechnen ist und es jedenfalls fraglich erscheint, inwieweit das Verfahren überhaupt noch mit einem Sachurteil enden kann. Während des gesamten Zeitraumes und insbesondere seit der Erhebung der Anklage am 10. Februar 2014 dürften die Angeklagten unter dem erheblichen Druck des Verfahrens gestanden haben. Dieser Druck dürfte schon aufgrund des medialen Interesses an dem Geschehen besonders groß gewesen sein. Zudem dürften die Angeklagten, die seit Beginn der Hauptverhandlung am 8. Dezember 2017 an 184 Hauptverhandlungstagen teilgenommen haben, bereits jetzt durch das Verfahren über einen langen Zeitraum hinweg sowohl in ihrer privaten und sozialen Lebensgestaltung als auch ihrem beruflichen Werdegang erhebliche Einschränkungen erfahren haben. Trotz dieser Belastungen sind die Angeklagten – wenngleich sie von ihrem Recht zu Schweigen Gebrauch gemacht haben – um eine Aufklärung des Geschehens bemüht gewesen, was sich sowohl





in ihrem kooperativen, keineswegs auf Verschleppung gerichteten Prozessverhalten als auch darin gezeigt hat, dass sie selbst unter Inkaufnahme von leichteren Erkrankungen gewissenhaft an den zahlreichen Hauptverhandlungsterminen teilgenommen haben. Die Kammer verkennt nicht, dass auch Nebenkläger über den erheblichen Zeitraum seit dem Geschehen hinweg psychisch sehr stark belastet gewesen sein dürften. Der lange Verfahrensgang beruht jedoch nicht auf einem den Angeklagten anzulastenden Umstand, so dass er zu ihren Gunsten zu beachten ist.

Bei einer Gesamtschau aller schuldbezogenen Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des wohl gemeinsamen Zusammenwirkens einer Vielzahl miteinander korrelierender Ursachen, des vermeintlich subjektiven Bemühens der Angeklagten, die Planung und Durchführung der Veranstaltung sorgfältig durchzuführen, der erheblichen Verfahrensdauer sowie den damit verbundenen Einschränkungen für die Angeklagten, sprechen die schuldbezogenen Umstände inzwischen so überwiegend zugunsten der Angeklagten, dass trotz der erheblichen Folgen unter Schuldgesichtspunkten eine Sanktion – unterstellt den Angeklagten könnte die ihnen vorgeworfene Tat nachgewiesen werden – nur noch im unteren Bereich der deliktsspezifischen Strafrahmen der fahrlässigen Tötung bzw. fahrlässigen Körperverletzung zu erwarten wäre.

Darüber hinaus besteht nach einer Gesamtschau aller Umstände kein öffentliches Interesse mehr an der weiteren Strafverfolgung.

Entscheidend für die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist, ob entweder zur Einwirkung auf den (potenziellen) Täter (Spezialprävention) oder aus Gründen anerkannter Generalprävention auf eine Verfahrensfortsetzung mit dem Ziel einer strafrechtlichen Sanktion nicht verzichtet werden kann (vgl. Mavany, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 30). Dabei ist die Strafverfolgung als solche kein die Verfahrensfortführung rechtfertigender Selbstzweck. Vielmehr muss das öffentliche Interesse auf die „Bestrafung“ eines Beschuldigten bzw. auf den Schuldspruch gerichtet sein



(Mavany, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 29).

Zunächst erscheint eine Fortführung der Strafverfolgung aus spezialpräventiven Gründen vorliegend nicht erforderlich. Die Angeklagten sind – wie bereits dargetan – nach den bisherigen Erkenntnissen noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten. Zudem dürften sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Vergleich zur Planungs- und Durchführungsphase der Loveparade 2010 in Duisburg deutlich verändert haben. Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagten die heutigen Regelungen und Empfehlungen bewusst nicht einhalten würden, hat die bisherige Beweisaufnahme nicht ansatzweise ergeben. Die Angeklagten sind – wie oben dargetan – von den bisher vernommenen Zeugen, die maßgeblich an der Planung und Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg beteiligt gewesen sein dürften, im Wesentlichen als gewissenhafte, sorgfältige und professionell arbeitende Personen wahrgenommen worden.

Darüber hinaus ist nach einer Gesamtschau aller Umstände aus generalpräventiven Gesichtspunkten eine weitere Strafverfolgung ebenfalls nicht mehr geboten. Die Kammer verkennt nicht, dass im Zusammenhang mit der Loveparade am 24. Juli 2010 in Duisburg einundzwanzig Menschen zu Tode gekommen und jedenfalls zahlreiche weitere Personen verletzt worden sind. Dies sind außergewöhnlich schwere Folgen, die grundsätzlich geeignet sind, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu begründen (vgl. Mavany, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 32), und dies hier ursprünglich auch getan haben. Sie lassen auch ein zum Teil noch immer bestehendes Bestrafungsverlangen von Nebenklägern oder Verletzten verständlich erscheinen. Ein generelles Genugtungsinteresse von Verletzten vermag an sich jedoch kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung zu begründen. Letzteres wäre nur dann gegeben, wenn durch die Nichtverfolgung die berechtigten Interessen der Verletzten beeinträchtigt wären (vgl. Mavany, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage [2020], § 153, Rn. 33). Dies ist nach Einschätzung der Kammer hier nicht mehr der Fall.



Durch das bisher durchgeführte Strafverfahren dürfte das Geschehen um die Loveparade 2010 in Duisburg in seinen äußeren Abläufen – unabhängig davon, ob es eine etwaige Schuld der Angeklagten betraf – inzwischen weitgehend aufgeklärt sein. So hat die Kammer an 184 Hauptverhandlungstagen eine Vielzahl von Zeugen – insbesondere die durch die Verfahrensbeteiligten als besonders wichtig qualifizierten Zeugen einschließlich der sieben ehemaligen Angeklagten – vernommen, in umfassender Weise die wesentlichen die Planung und Durchführung der Loveparade betreffenden Urkunden verlesen sowie unzählige Abbildungen, Lichtbilder und Videos in Augenschein genommen. Anhaltspunkte dafür, dass die weitere Beweisaufnahme hinsichtlich des objektiven Geschehensablaufes erhebliche Änderungen zu dem oben dargestellten, bisher jedoch nicht vollständig im Strengbeweisverfahren nachgewiesenen Sachverhalt ergeben könnte, haben sich weder aus dem Akteninhalt noch der bisherigen Beweisaufnahme auch nur ansatzweise ergeben. Dies gilt umso mehr als die bisherigen Zeugenvernehmungen gezeigt haben, dass bei vielen Zeugen bereits ganz erhebliche Erinnerungslücken bestehen. Darüber hinaus liegt den Verfahrensbeteiligten ein mehr als 3.800 Seiten umfassendes, vorbereitendes schriftliches Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Gerlach vor, in welchem sich der Sachverständige in ausführlicher und detaillierter Form mit der Planung und Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg auseinandersetzt und in äußerst anschaulicher Weise die möglichen und wahrscheinlichen Ursachen des Geschehens aufzeigt. Seine dort niedergelegten, vorläufigen fachlichen Bewertungen haben sich – wie der Sachverständige mit E-Mail vom 6. April 2020 gegenüber dem Vorsitzenden erklärt hat – durch die weitere Beweisaufnahme im Wesentlichen nicht verändert, so dass durch seine Anhörung nach derzeitiger Einschätzung der Kammer für die Bewertung der etwaigen Schuld der Angeklagten T2, T3 und X1 kaum ein erheblicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten wäre. Dieses Gutachten dürfte darüber hinaus – unabhängig davon, ob es in der Hauptverhandlung mündlich erstattet wurde – grundsätzlich dazu geeignet sein, nach § 411a ZPO in einem Zivilverfahren verwertet zu werden (vgl. Zöller,



ZPO, 33. Auflage [2020], § 411a, Rn. 2 f.). Insoweit sind mithin auch etwaige berechnigte Interessen von Verletzten an der Regelung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen gewahrt (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Februar 1999 – 2 StR 416/98, zitiert nach juris).

Darüber hinaus verkennt die Kammer nicht, dass auch die Allgemeinheit ursprünglich ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung der hier gegenständlichen Tat hatte, weil die Tatfolgen außergewöhnlich schwer sind und die Organisation einer Großveranstaltung einen an sich wiederkehrenden Sachverhalt betrifft. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist es aber bereits – unter anderem wohl durch die im Februar 2011 durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzte Projektgruppe – zu einer umfassenden Überprüfung etwaiger Anforderungen an die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen gekommen. Zudem dürfte bei den mit Sicherheitsaufgaben befassten Behörden wie der Landespolizei inzwischen ein sehr viel stärkeres Bewusstsein für etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Großveranstaltungen im Allgemeinen bestehen. Auch dem öffentlichen Interesse ist unter diesen Voraussetzungen mit der oben dargelegten bisherigen Aufklärung der objektiven Geschehensabläufe genüge getan. Dies gilt erst recht, da bei einer Fortführung des Verfahrens hinsichtlich dieses objektiven Geschehens kaum mit einer weiteren Aufklärung zu rechnen ist und die konkrete Planung und Durchführung der Loveparade 2010 in Duisburg ein einmaliges, im Hinblick auf die Dynamik der Besucherströme sogar ein einzigartiges Ereignis gewesen sein dürfte. Schließlich dürften nach Abschluss des Verfahrens insbesondere die Strafvorschriften der §§ 203, 353d StGB einer anonymisierten Veröffentlichung der wesentlichen Erkenntnisse des vorläufigen Gutachtens des Sachverständigen Professor Dr. Gerlach – jedenfalls soweit nicht unbefugt fremde Geheimnisse offenbart werden – auch nicht mehr entgegenstehen.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ist weiter zu berücksichtigen, dass bei einer Fortführung des Verfahrens noch immer mit einer erheblichen Verfahrensdauer zu rechnen ist. Abgesehen von der Gutachtenerstattung durch den Sachverständigen Profes-



sor Dr. Gerlach und den damit verbundenen, noch ausstehenden Zeugenvernehmungen müssten vor einem etwaigen Sachurteil jedenfalls noch erhebliche Beweiserhebungen zu der Frage erfolgen, ob die vermeintlich ursächlichen Planungs- und Durchführungsfehler nicht nur objektiv sorgfaltswidrig, sondern – was derzeit zwar wahrscheinlich, keinesfalls aber im Strengbeweisverfahren nachgewiesen ist – für die Angeklagten auch nach ihren subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vorhersehbar und vermeidbar gewesen sind. Dieses Beweisprogramm würde schon bei einer zügigen und effizienten Verfahrensterminierung eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Ob eine solche Verfahrensführung in Zukunft stets möglich sein wird, ist aufgrund der sich rasch entwickelnden Corona-Pandemie aber zumindest fraglich. Zuletzt ist es bereits zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung gekommen. Die Hauptverhandlung, die zunächst am 4. März 2020, dem 183. Hauptverhandlungstag, auf Anordnung des Vorsitzenden gemäß § 229 Abs. 1 StPO unterbrochen worden ist, musste am 17. März 2020 zunächst aufgrund einer vorsorglichen Quarantäne-Maßnahme gegenüber einer Richterin des Spruchkörpers mit Beschluss der Kammer nach § 229 Abs. 2 StPO unterbrochen werden. Sodann war das Verfahren vom 28. März 2020 bis zum 23. April 2020 aufgrund der coronabedingten Gefährdungslage nach § 10 Abs. 1 EG-StPO gehemmt. Weitere Hemmungen oder Unterbrechungen infolge der Corona-Pandemie erscheinen durchaus wahrscheinlich.

Verfahrensverzögerungen wirken sich auf das hier gegenständliche Verfahren besonders erheblich aus, weil hinsichtlich sämtlicher Delikte der fahrlässigen Tötung – die letzte der einundzwanzig im Zusammenhang mit der Loveparade 2010 in Duisburg zu Tode gekommenen Personen verstarb am 28. Juli 2010 – spätestens am 27. Juli 2020 das Prozesshindernis der absoluten Verfolgungsjähmung eintreten wird, §§ 78 Abs. 3 Nr. 4, 78a, 78c Abs. 3 Satz 2 StGB. Eine Ahndung dieser Delikte oder die diesbezügliche Anordnung von Maßnahmen darf ab diesem, von Amts wegen zu beachtenden Zeitpunkt nicht mehr erfolgen (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage [2020], § 78, Rn. 2 f.). Soweit einige Nebenkläger geltend gemacht haben, dass es unverständlich sei, dass die



Verjährung trotz der laufenden Hauptverhandlung eintreten könne, kann die Kammer diese Bewertung durchaus nachvollziehen. Es handelt sich insoweit aber um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die die Kammer zwingend zu respektieren hat. Danach besteht inzwischen allenfalls noch eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, den angeklagten Sachverhalt bezüglich des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung im Sinne einer Sachurteilsreife aufklären zu können.

— Zwar bliebe zunächst eine Ahndung hinsichtlich der tateinheitlich angeklagten Delikte der fahrlässigen Körperverletzung weiterhin möglich. Bei Tateinheit unterliegt jede Gesetzesverletzung einer eigenen Verjährung (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 23. Juli 2004 – 2 StR 158/04, zitiert nach juris). Nach § 78a StGB beginnt die Verjährung, sobald die Tat beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg – wie hier teilweise durch Nebenkläger hinsichtlich psychischer Beeinträchtigungen geltend gemacht und aufgrund erster vorläufiger schriftlicher psychiatrischer Gutachten jedenfalls bei einigen Nebenklägern auch wahrscheinlich – erst später ein, so beginnt die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkt. Sämtliche psychiatrischen Gutachten – auch wenn insoweit eine zeitnahe Verjährung wahrscheinlich sein sollte und diesbezüglich ein Sachurteil kaum noch zu erwarten ist – müssten aber vor einer etwaigen Urteilsreife noch in die Hauptverhandlung eingeführt und gegebenenfalls die Nebenkläger sowie Personen aus deren persönlichen Umfeld vernommen werden (vgl. BGH, Urteil vom 6. September 2011 – 1 StR 633/10, Rn. 89 f., zitiert nach Wolters Kluwer; BGH, Urteil vom 19. Oktober 2010 – 1 StR 266/10, Rn. 7 ff., zitiert nach Wolters Kluwer; Maier, in: MüKo StPO, 1. Auflage [2016], § 260, Rn. 156 ff.). Selbiges dürfte – was auch einzelne ärztliche Atteste nahelegen – manche Nebenkläger psychisch (erneut) erheblich belasten, ohne dass eine weitere wesentliche Aufklärung der Geschehnisse vom 24. Juli 2010 zu erwarten ist.

— In jedem Fall ist aufgrund dieser Beweiserhebungen mit einer erheblichen weiteren Verfahrensdauer zu rechnen, so dass wahrscheinlich ist, dass auch einige Delikte der fahrlässigen Körperverletzung kaum noch im Sinne einer Sachurteilsreife aufzuklären sein werden.



Sollten die Vorwürfe der fahrlässigen Tötung sowie ein Teil der Delikte der fahrlässigen Körperverletzungen verjähren, dürfte eine etwaige Schuld der Angeklagten – unterstellt die Tat könnte ihnen im Übrigen nachgewiesen werden – zudem als noch geringer einzustufen sein. Insoweit müssten auch die oben dargelegten schutzwürdigen Belange der Angeklagten erneut Berücksichtigung finden.

Zusammenfassend kann unter diesen Umständen, insbesondere da das objektive Geschehen um die Loveparade 2010 in Duisburg weitgehend aufgeklärt sein dürfte und ein Sachurteil jedenfalls hinsichtlich eines wesentlichen Teils der angeklagten Tat aufgrund der verbleibenden Zeit und der zu erwartenden weiteren erheblichen Verfahrensdauer unwahrscheinlich ist, ein öffentliches Interesse an der weiteren Strafverfolgung nicht mehr festgestellt werden.

Vielmehr ist es bei einer Gesamtschau aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten – wie oben dargelegt – selbst bei einer Verurteilung nur noch mit einer Sanktion im unteren Bereich der deliktsspezifischen Strafraumen zu rechnen hätten und das Verfahren bereits fast zehn Jahre andauert, im Sinne der Verhältnismäßigkeit geboten, dass Verfahren nunmehr zu einem Abschluss zu bringen und es nach § 153 Abs. 2 StPO einzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 467 Abs. 1 StPO. Die Ausnahmeregelung des § 467 Abs. 4 StPO (vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage [2010], § 467, Rn. 64) greift vorliegend – unabhängig von der Stärke des Tatverdachts (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 2 BvR 254/88, 2 BvR 1343/88, Rn. 46 ff., zitiert nach juris) – nicht ein. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass den Angeklagten – unterstellt ihnen könnte die ihnen vorgeworfene Tat nachgewiesen werden – nur (noch) eine geringe Schuld zu Last gelegt werden könnte, erschien es unbillig, sie mit ihren enormen, über zehn Jahre hinweg entstandenen notwendigen Auslagen zu belasten. Es ist auch fraglich, ob die Angeklagten, die jedenfalls seit Beginn der Hauptverhandlung keiner Vollzeitbeschäftigung





mehr nachgegangen sein können, nach ihren finanziellen Verhältnissen überhaupt in der Lage wären, diese Kosten zu begleichen. Aus den genannten Gründen entsprach es auch nicht der Billigkeit, den Angeklagten ausnahmsweise die notwendigen Auslagen der Nebenkläger nach § 472 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 StPO aufzuerlegen. Die Kammer verkennt nicht, dass auch Nebenklägern erhebliche Kosten entstanden sein dürften. Eine Übernahme ihrer Auslagen durch die Angeklagten würde im konkreten Fall aufgrund des enormen Umfangs der Auslagen aber einen ganz erheblichen sanktions- und strafähnlichen Charakter haben, der mit der im Rahmen einer Einstellung nach § 153 StPO geltenden Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren wäre.

Gleichzeitig erschien es jedoch auch nicht angemessen, den Angeklagten ausnahmsweise (vgl. Kunz, in: MüKo StPO, 1. Auflage [2018], § 3 StrEG, Rn. 27) eine Entschädigung nach § 3 StrEG zu gewähren. Wie oben dargetan ist der noch bestehende Tatverdacht gegen die Angeklagten nicht erheblich hinter dem zurückgeblieben, der zu der Verfolgungsmaßnahme geführt hat (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage [2019], § 3 StrEG, Rn. 2). Zudem haben sich auch keine Hinweise für ein grobes Missverhältnis zwischen dem Vollzug der bei den Angeklagten durchgeführten Strafverfolgungsmaßnahmen – Durchsuchungen der Wohnungen und Beschlagnahmen von Notebooks bzw. Daten sowie teilweise Urkunden – und einem etwaig dadurch entstandenen Schaden ergeben.“

Es folgen die Unterschriften.

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 36 KLs 10/17

Matthias Breidenstein

Pressesprecher